

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/15 –

**Entwurf eines Gesetzes
zu den WIPO-Verträgen vom 20. Dezember 1996
über Urheberrecht sowie über Darbietungen und Tonträger**

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/38 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts
in der Informationsgesellschaft**

A. Problem

Der WIPO-Urheberrechtsvertrag (World Copyright Treaty – WTC) und der WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WIPO Performances and Phonograms Treaty – WPPT) sind Ergebnis der vom 2. bis 20. Dezember 1996 in Genf abgehaltenen diplomatischen Konferenz über bestimmte Fragen des Urheberrechts und verwandter Rechte. Nachdem die Bundesrepublik Deutschland diese Verträge gezeichnet hat, steht die Zustimmung zu den beiden Verträgen als Voraussetzungen für deren Ratifizierung aus.

Neben den EG-Mitgliedstaaten wird auch die Europäische Gemeinschaft als solche den WIPO-Verträgen beitreten. Mit dem Ziel der gemeinsamen EG-weiten Ratifizierung des WIPO-Urheberrechtsvertrags und des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger haben das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft erlassen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 15/15 regelt die Zustimmung zu den WIPO-Verträgen vom 20. Dezember 1996 über Urheberrecht sowie über Darbietungen und Tonträger. Es handelt sich um ein Vertragsgesetz nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Die inhaltlich verbindlichen Vorgaben der beiden WIPO-Verträge sollen durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft auf Drucksache 15/38 umgesetzt werden. Mit diesem Gesetzentwurf sollen darüber hinaus auch in erster Linie die zwingenden, fristgebundenen Vorgaben der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 umgesetzt werden.

Im Urheberrechtsgesetz wird mit dem neuen § 19a das „Recht der öffentlichen Zugänglichmachung“ eingeführt. Ferner werden die sog. Schrankenregelungen des Urheberrechtsgesetzes den Vorgaben der Richtlinie angepasst. Die Schrankenregelungen bestimmen, in welchen Fällen Urheber es hinnehmen müssen, dass ihre Werke ohne ihre ausdrückliche Zustimmung genutzt werden. Das Urheberrechtsgesetz ist hier nur in ganz geringfügigem Umfang zu ändern. Es wird klargestellt, dass auch die digitale Privatkopie zulässig ist. Neu ist die Schrankenregelung des § 52a. Sie beschränkt das ausschließliche Recht des Urhebers, sein Werk öffentlich zugänglich zu machen, zugunsten von Unterricht und Forschung. Diese Regelung wird im Interesse der Schulbuchverlage, der wissenschaftlichen Verlage und der Filmindustrie enger gefasst und bis zum 31. Dezember 2006 befristet.

Außerdem werden „wirksame technische Schutzmaßnahmen“ vor Umgehung geschützt. Hiermit schützen Rechtsinhaber in der digitalen Welt Inhalte vor der Nutzung ohne ihre Einwilligung. Bei Verwendung dieser technischen Schutzmaßnahmen sieht der Gesetzentwurf eine entsprechende Kennzeichnungspflicht vor. § 95b regelt, in welchen Fällen diejenigen Nutzer, die ausnahmsweise Werke ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nutzen dürfen, von den Rechtsinhabern verlangen können, die Möglichkeit zur Werknutzung auch dann zu erhalten, wenn die Rechtsinhaber technische Schutzmaßnahmen eingesetzt haben. Die Verbände der Rechtsinhaber wollen hier vorrangig auf freiwillige Abreden mit den Verbänden der Schrankenbegünstigten setzen. Diesem Wunsch folgend soll mit einer Beweislastumkehr ein Anreiz für freiwillige Vereinbarungen geschaffen werden.

Ferner regelt das Gesetz, dass ausübende Künstler hinsichtlich ihrer Darbietungen nicht nur das von der Richtlinie zwingend vorgegebene neue „Recht der öffentlichen Zugänglichmachung“ als Ausschließlichkeitsrecht erhalten, sondern auch insgesamt hinsichtlich ihrer Rechtsstellung den Urhebern angenähert werden.

§ 137j enthält Übergangsregelungen für die Richtlinienumsetzung. Der in Absatz 1 des Regierungsentwurfs bestimmte Zeitraum, in dem Rechtsinhaber und Schrankenbegünstigte freiwillige Vereinbarungen über die Art und Weise der Schrankendurchsetzung gegen technische Maßnahmen treffen können, wird auf ein Jahr – statt bislang drei Monate – nach Inkrafttreten des Gesetzes ausgedehnt; da es sich um eine Regelung des Inkrafttretens handelt, ist diese in Artikel 6 des Gesetzes zu verorten.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs unter Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs unter Buchstabe b in der Fassung der Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf – Drucksache 15/15 – unverändert anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf – Drucksache 15/38 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 9. April 2003

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Dirk Manzewski
Berichterstatter

Dr. Günter Krings
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts
in der Informationsgesellschaft
– Drucksache 15/38 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft¹⁾

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft¹⁾

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

(1) Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

(1) Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Absatz angefügt:

1. Dem § 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Das Urheberrecht an privaten Normwerken wird durch die Absätze 1 und 2 nicht berührt, wenn Gesetze, Verordnungen, Erlasse oder amtliche Bekanntmachungen auf sie verweisen, ohne ihren Wortlaut wiederzugeben.“

„(3) Das Urheberrecht an privaten Normwerken wird durch die Absätze 1 und 2 nicht berührt, wenn Gesetze, Verordnungen, Erlasse oder amtliche Bekanntmachungen auf sie verweisen, ohne ihren Wortlaut wiederzugeben. **In diesem Fall ist der Urheber verpflichtet, jedem Verleger zu angemessenen Bedingungen ein Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung einzuräumen. Ist ein Dritter Inhaber des ausschließlichen Rechts zur Vervielfältigung und Verbreitung, so ist dieser zur Einräumung des Nutzungsrechts nach Satz 2 verpflichtet.**“

2. § 15 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

2. un verändert

„(2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst insbesondere

1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),
3. das Senderecht (§ 20),
4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),
5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 167 S. 10).

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 167 S. 10).

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.“

- | | |
|--|-----------------|
| 3. In § 16 Abs. 1 werden nach dem Wort „gleichviel“ die Wörter „ob vorübergehend oder dauerhaft,“ eingefügt. | 3. un verändert |
| 4. In § 19 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Funksendung“ die Wörter „oder öffentliche Zugänglichmachung“ eingefügt. | 4. un verändert |
| 5. Nach § 19 wird der folgende § 19a eingefügt: | 5. un verändert |

„§ 19a

Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.“

- | | |
|---------------------------------|-----------------|
| 6. § 22 wird wie folgt gefasst: | 6. un verändert |
|---------------------------------|-----------------|

„§ 22

Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung

Das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und der Wiedergabe von öffentlicher Zugänglichmachung ist das Recht, Funksendungen und auf öffentlicher Zugänglichmachung beruhende Wiedergaben des Werkes durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.“

6a. § 36a Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der von ihnen bestellten Beisitzer. Die sonstigen Kosten tragen die Parteien jeweils zur Hälfte. Die Parteien haben als Gesamtschuldner auf Anforderung des Vorsitzenden zu dessen Händen einen für die Tätigkeit der Schlichtungsstelle erforderlichen Vorschuss zu leisten.“

- | | |
|--|-----------------|
| 7. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt: | 7. un verändert |
|--|-----------------|

„§ 42a

Zwangslizenz zur Herstellung von Tonträgern

(1) Ist einem Hersteller von Tonträgern ein Nutzungsrecht an einem Werk der Musik eingeräumt worden mit dem Inhalt, das Werk zu gewerblichen Zwecken auf Tonträger zu übertragen und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten, so ist der Urheber verpflichtet, jedem anderen Hersteller von Tonträgern, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes seine Hauptniederlassung oder seinen Wohnsitz hat, nach Erscheinen des Werkes gleichfalls ein Nutzungsrecht mit diesem Inhalt zu angemessenen Bedingungen einzuräumen; dies gilt nicht, wenn das bezeichnete Nutzungsrecht erlaubterweise von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen wird oder wenn das Werk der

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Überzeugung des Urhebers nicht mehr entspricht, ihm deshalb die Verwertung des Werkes nicht mehr zugemutet werden kann und er ein etwa bestehendes Nutzungsrecht aus diesem Grunde zurückgerufen hat. Der Urheber ist nicht verpflichtet, die Benutzung des Werkes zur Herstellung eines Filmes zu gestatten.

(2) Gegenüber einem Hersteller von Tonträgern, der weder seine Hauptniederlassung noch seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, besteht die Verpflichtung nach Absatz 1, soweit in dem Staat, in dem er seine Hauptniederlassung oder seinen Wohnsitz hat, den Herstellern von Tonträgern, die ihre Hauptniederlassung oder ihren Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, nach einer Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz im Bundesgesetzblatt ein entsprechendes Recht gewährt wird.

(3) Das nach den vorstehenden Bestimmungen einzuräumende Nutzungsrecht wirkt nur im Geltungsbereich dieses Gesetzes und für die Ausfuhr nach Staaten, in denen das Werk keinen Schutz gegen die Übertragung auf Tonträger genießt.

(4) Hat der Urheber einem anderen das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt mit dem Inhalt, das Werk zu gewerblichen Zwecken auf Tonträger zu übertragen und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten, so gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass der Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts zur Einräumung des in Absatz 1 bezeichneten Nutzungsrechts verpflichtet ist.

(5) Auf ein Sprachwerk, das als Text mit einem Werk der Musik verbunden ist, sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden, wenn einem Hersteller von Tonträgern ein Nutzungsrecht eingeräumt worden ist mit dem Inhalt, das Sprachwerk in Verbindung mit dem Werk der Musik auf Tonträger zu übertragen und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten.

(6) Für Klagen, durch die ein Anspruch auf Einräumung des Nutzungsrechts geltend gemacht wird, sind, sofern der Urheber oder im Falle des Absatzes 4 der Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Gerichte zuständig, in deren Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat. Einstweilige Verfügungen können erlassen werden, auch wenn die in den §§ 935 und 940 der Zivilprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anzuwenden, wenn das in Absatz 1 bezeichnete Nutzungsrecht lediglich zur Herstellung eines Filmes eingeräumt worden ist.“

8. Im Sechsten Abschnitt wird vor § 45 folgender § 44a eingefügt: 8. **u n v e r ä n d e r t**

„§ 44a

Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen

Zulässig sind vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck es ist,

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder
 2. eine rechtmäßige Nutzung
- eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands zu ermöglichen, und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben.“
9. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:
- „§ 45a
Behinderte Menschen
- (1) Zulässig ist die nicht Erwerbszwecken dienende Vervielfältigung eines Werkes für und deren Verbreitung ausschließlich an Menschen, soweit diesen der Zugang zu dem Werk in einer bereits verfügbaren Art der sinnlichen Wahrnehmung auf Grund einer Behinderung nicht möglich oder erheblich erschwert ist, soweit es zur Ermöglichung des Zugangs erforderlich ist.
- (2) Für die Vervielfältigung und Verbreitung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen; ausgenommen ist die Herstellung lediglich einzelner Vervielfältigungsstücke. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“
10. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Nach der Veröffentlichung zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von Teilen eines Werkes, von Sprachwerken oder von Werken der Musik von geringem Umfang, von einzelnen Werken der bildenden Künste oder einzelnen Lichtbildwerken als Element einer Sammlung, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigt und die nach ihrer Beschaffenheit nur für den Unterrichtsgebrauch in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung oder in Einrichtungen der Berufsbildung oder für den Kirchengebrauch bestimmt ist. In den Vervielfältigungsstücken oder bei der öffentlichen Zugänglichmachung ist deutlich anzugeben, wozu die Sammlung bestimmt ist.
- (2) Absatz 1 gilt für Werke der Musik nur, wenn diese Elemente einer Sammlung sind, die für den Gebrauch im Musikunterricht in Schulen mit Ausnahme der Musikschulen bestimmt ist.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Vervielfältigung“ die Wörter „oder der öffentlichen Zugänglichmachung“ eingefügt.
- c) In den Absätzen 4 und 5 werden jeweils die Wörter „Vervielfältigung und Verbreitung“ durch die Wörter „nach den Absätzen 1 und 2 zulässige Verwertung“ ersetzt.
11. § 48 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. die Vervielfältigung und Verbreitung von Reden über Tagesfragen in Zeitungen, Zeitschriften sowie in anderen Druckschriften oder sonstigen Datenträgern, die im Wesentlichen den Tagesinteressen Rechnung tragen, wenn die Reden bei

9. unverändert

10. unverändert

11. unverändert

Entwurf

öffentlichen Versammlungen gehalten oder durch öffentliche Wiedergabe im Sinne von § 19a oder § 20 veröffentlicht worden sind, sowie die öffentliche Wiedergabe solcher Reden,“.

12. § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50
Berichterstattung über Tagesereignisse

Zur Berichterstattung über Tagesereignisse durch Funk oder durch ähnliche technische Mittel, in Zeitungen, Zeitschriften und in anderen Druckschriften oder sonstigen Datenträgern, die im Wesentlichen Tagesinteressen Rechnung tragen, sowie im Film, ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, die im Verlauf dieser Ereignisse wahrnehmbar werden, in einem durch den Zweck gebotenen Umfang zulässig.“

13. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „erschiedenen“ durch das Wort „veröffentlichten“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Aufführungen“ durch die Angaben „Darstellungen, öffentliche Zugänglichmachungen“ ersetzt.

14. Nach § 52 wird folgender § 52a eingefügt:

„§ 52a
Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht
und Forschung

(1) Zulässig ist, *veröffentlichte Werke*

1. zur Veranschaulichung im Unterricht ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder
2. ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

öffentlich zugänglich zu machen, soweit *die Zugänglichmachung* zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die *mit der öffentlichen Zugänglichmachung im Zusammen-*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

12. un verändert

13. un verändert

14. Nach § 52 wird folgender § 52a eingefügt:

„§ 52a
Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht
und Forschung

(1) Zulässig ist,

1. **veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften** zur Veranschaulichung im Unterricht **an Schulen, Hochschulen, nicht gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung** ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder
2. **veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften** ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

öffentlich zugänglich zu machen, soweit **dies** zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen

Entwurf

hang stehenden Vervielfältigungen, soweit die Vervielfältigungen zu dem jeweiligen Zweck geboten sind.

(3) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 Nr. 2 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Dies gilt auch für die mit einer öffentlichen Zugänglichmachung nach Absatz 1 Nr. 2 im Zusammenhang stehenden Vervielfältigungen nach Absatz 2. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

15. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.“

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Dies gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 2 nur, wenn zusätzlich

1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder
2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet oder
3. das Archiv keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt.

Dies gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 nur, wenn zusätzlich eine der Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 oder 2 vorliegt.“

c) In Absatz 3 werden

- aa) das Wort „Druckwerkes“ durch die Wörter „Werkes, von Werken von geringem Umfang“ ersetzt und
- bb) nach dem Wort „erschieden“ die Wörter „oder öffentlich zugänglich gemacht worden“ eingefügt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Vervielfältigungen.

(4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

15. § 53 wird wie folgt geändert:

a) un verändert

b) un verändert

c) un verändert

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Absatz 1, Absatz 2 Nr. 2 bis 4 sowie Absatz 3 Nr. 2 finden keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind. Absatz 2 Nr. 1 sowie Absatz 3 Nr. 1 finden auf solche Datenbankwerke mit der Maßgabe Anwendung, dass der wissenschaftliche Gebrauch sowie der Gebrauch im Unterricht nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

16. § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56
Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe
in Geschäftsbetrieben

(1) In Geschäftsbetrieben, in denen Geräte zur Herstellung oder zur Wiedergabe von Bild- oder Tonträgern, zum Empfang von Funksendungen oder zur elektronischen Datenverarbeitung vertrieben oder instand gesetzt werden, ist die Übertragung von Werken auf Bild-, Ton- oder Datenträger, die öffentliche Wahrnehmbarmachung von Werken mittels Bild-, Ton- oder Datenträger sowie die öffentliche Wahrnehmbarmachung von Funksendungen und öffentliche Zugänglichmachungen von Werken zulässig, soweit dies notwendig ist, um diese Geräte Kunden vorzuführen oder instand zu setzen.

(2) Nach Absatz 1 hergestellte Bild-, Ton- oder Datenträger sind unverzüglich zu löschen.“

17. § 58 wird wie folgt gefasst:

„§ 58
Werke in Ausstellungen, öffentlichem Verkauf und
öffentlich zugänglichen Einrichtungen

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von öffentlich ausgestellten oder zur öffentlichen Ausstellung oder zum öffentlichen Verkauf bestimmten Werken der bildenden Künste und Lichtbildwerken durch den Veranstalter zur Werbung, soweit dies zur Förderung der Veranstaltung erforderlich ist.

(2) Zulässig ist ferner die Vervielfältigung und Verbreitung der in Absatz 1 genannten Werke in Verzeichnissen, die von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen in inhaltlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Ausstellung oder zur Dokumentation von Beständen herausgegeben werden und mit denen kein eigenständiger Erwerbszweck verfolgt wird.“

18. § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60
Bildnisse

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung sowie die unentgeltliche und nicht zu gewerblichen Zwecken vorgenommene Verbreitung eines Bildnisses durch den Besteller des Bildnisses oder seinen Rechtsnachfolger oder bei einem auf Bestellung geschaffenen Bildnis durch den Abgebildeten oder nach dessen Tod durch seine Angehörigen oder durch einen im Auftrag einer dieser Personen handelnden Dritten. Handelt es sich bei dem Bildnis um ein Werk der bildenden Künste, so ist die Verwertung nur durch Lichtbild zulässig.

(2) Angehörige im Sinne von Absatz 1 Satz 1 sind der Ehegatte oder der Lebenspartner und die Kinder oder, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern.“

19. § 61 wird aufgehoben.

16. unverändert

17. unverändert

18. unverändert

19. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
20. In § 62 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „(§ 60 Abs. 3)“ durch die Angabe „(§ 60 Abs. 2)“ ersetzt.	20. u n v e r ä n d e r t
21. § 63 wird wie folgt geändert:	21. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Wenn ein Werk oder ein Teil eines Werkes in den Fällen des § 45 Abs. 1, der §§ 45a bis 48, 50, 51, 58 und 59 vervielfältigt wird, ist stets die Quelle deutlich anzugeben.“	
b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „In den Fällen der öffentlichen Wiedergabe nach den §§ 46, 48, 51 und 52a ist die Quelle einschließlich des Namens des Urhebers stets anzugeben, es sei denn, dass dies nicht möglich ist.“	
22. Dem § 69a wird folgender Absatz 5 angefügt: „(5) Die Vorschriften der §§ 95a bis 95d finden auf Computerprogramme keine Anwendung.“	22. u n v e r ä n d e r t
23. § 69c wird wie folgt geändert:	23. § 69c wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Vermietrechts“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer angefügt: „4. die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe eines Computerprogramms einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung in der Weise, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit <i>an</i> Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.“	b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer angefügt: „4. die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe eines Computerprogramms einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung in der Weise, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.“
24. In § 70 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „des Ersten Teils“ durch die Angabe „des Teils I“ ersetzt.	24. u n v e r ä n d e r t
25. Die §§ 73 bis 83 werden wie folgt gefasst: „§ 73 Ausübender Künstler Ausübender Künstler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer ein Werk oder eine Ausdrucksform der Volkskunst aufführt, singt, spielt oder auf eine andere Weise darbietet oder an einer solchen Darbietung künstlerisch mitwirkt.	25. Die §§ 73 bis 83 werden wie folgt gefasst: „§ 73 u n v e r ä n d e r t
§ 74 Anerkennung als ausübender Künstler	§ 74 Anerkennung als ausübender Künstler
(1) Der ausübende Künstler hat das Recht, in Bezug auf seine Darbietung als solcher anerkannt zu werden. Er kann dabei bestimmen, ob und mit welchem Namen er genannt wird.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Haben mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine Darbietung erbracht und erfordert die Nennung jedes Einzelnen von ihnen einen unverhältnismäßigen Aufwand, so können sie nur verlangen, als Künstlergruppe genannt zu werden. <i>Das Recht kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der beteiligten ausübenden Künstler durch einen von ihnen gewählten Vertreter geltend gemacht werden.</i> Das Recht eines beteiligten ausübenden Künstlers auf persönliche <i>Benennung</i> bleibt bei einem besonderen Interesse unberührt.	(2) Haben mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine Darbietung erbracht und erfordert die Nennung jedes Einzelnen von ihnen einen unverhältnismäßigen Aufwand, so können sie nur verlangen, als Künstlergruppe genannt zu werden. Hat die Künstlergruppe einen gewählten Vertreter (Vorstand), so ist dieser gegenüber Dritten allein zur Vertretung befugt. Hat eine Gruppe keinen Vorstand, so kann das Recht nur durch den Leiter der Gruppe, mangels eines solchen nur durch einen von der Gruppe zu wählenden

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 75

Beeinträchtigungen der Darbietung

Der ausübende Künstler hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seiner Darbietung zu verbieten, die geeignet ist, sein Ansehen oder seinen Ruf als ausübender Künstler zu gefährden. Haben mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine Darbietung erbracht, so haben sie bei der Ausübung des Rechts aufeinander angemessene Rücksicht zu nehmen.

§ 76

Dauer der Persönlichkeitsrechte

Die in den §§ 74 und 75 bezeichneten Rechte erlöschen mit dem Tode des ausübenden Künstlers, jedoch erst 50 Jahre nach der Darbietung, wenn der ausübende Künstler vor Ablauf dieser Frist verstorben ist, sowie nicht vor Ablauf der für die Verwertungsrechte nach § 82 geltenden Frist. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen. Haben mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine Darbietung erbracht, so ist der Tod des letzten der beteiligten ausübenden Künstler maßgeblich. Nach dem Tod des ausübenden Künstlers stehen die Rechte seinen Angehörigen (§ 60 Abs. 2) zu.

§ 77

Aufnahme, Vervielfältigung und Verbreitung

(1) Der ausübende Künstler hat das ausschließliche Recht, seine Darbietung auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen.

(2) Der ausübende Künstler hat das ausschließliche Recht, den Bild- oder Tonträger, auf den seine Darbietung aufgenommen worden ist, zu vervielfältigen und zu verbreiten. § 27 ist entsprechend anzuwenden.

§ 78

Öffentliche Wiedergabe

(1) Der ausübende Künstler hat das ausschließliche Recht, seine Darbietung

1. öffentlich zugänglich zu machen,
2. zu senden, es sei denn, dass die Darbietung erlaubterweise auf Bild- oder Tonträger aufgenommen worden ist, die erschienen oder erlaubterweise öffentlich zugänglich gemacht worden sind,
3. außerhalb des Raumes, in dem sie stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.

(2) Dem ausübenden Künstler ist eine angemessene Vergütung zu zahlen, wenn

1. die Darbietung nach Absatz 1 Nr. 2 erlaubterweise gesendet,
2. die Darbietung mittels Bild- oder Tonträger öffentlich wahrnehmbar gemacht oder

Vertreter geltend gemacht werden. Das Recht eines beteiligten ausübenden Künstlers auf persönliche **Nennung** bleibt bei einem besonderen Interesse unberührt.

§ 75

u n v e r ä n d e r t

§ 76

u n v e r ä n d e r t

§ 77

u n v e r ä n d e r t

§ 78

Öffentliche Wiedergabe

(1) Der ausübende Künstler hat das ausschließliche Recht, seine Darbietung

1. öffentlich zugänglich zu machen (§ 19a),
2. u n v e r ä n d e r t
3. u n v e r ä n d e r t

(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf

3. die Sendung oder die auf öffentlicher Zugänglichmachung beruhende Wiedergabe der Darbietung öffentlich wahrnehmbar gemacht wird.

(3) Auf Vergütungsansprüche nach Absatz 2 kann der ausübende Künstler im Voraus nicht verzichten. Sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.

(4) § 20b gilt entsprechend.

§ 79
Nutzungsrechte

Der ausübende Künstler kann einem anderen das Recht einräumen, die Darbietung auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. § 31 Abs. 1 bis 3 und 5 sowie die §§ 32 bis 43 sind entsprechend anzuwenden.

§ 80
Gemeinsame Darbietung mehrerer
ausübender Künstler

(1) Erbringen mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine Darbietung, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so steht ihnen das Recht zur Verwertung zur gesamten Hand zu. Keiner der beteiligten ausübenden Künstler darf seine Einwilligung zur Verwertung wider Treu und Glauben verweigern. § 8 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

(2) *Hat eine Künstlergruppe, die eine Darbietung im Sinne des Absatzes 1 erbringt, einen gewählten Vertreter (Vorstand), so gilt er gegenüber Dritten als zur Vertretung der Gesamthand bezüglich der sich aus den §§ 77 und 78 ergebenden Rechte und Ansprüche befugt. Hat eine Gruppe keinen Vorstand, so steht dem Leiter der Gruppe die Befugnis nach Satz 1 zu.*

§ 81
Schutz des Veranstalters

Wird die Darbietung des ausübenden Künstlers von einem Unternehmen veranstaltet, so stehen die Rechte nach § 77 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie § 78 Abs. 1 neben dem ausübenden Künstler auch dem Inhaber des Unternehmens zu. § 31 Abs. 1 bis 3 und 5 sowie die §§ 33 und 38 gelten entsprechend.

§ 82
Dauer der Verwertungsrechte

Ist die Darbietung des ausübenden Künstlers auf einen Bild- oder Tonträger aufgenommen worden, so erlöschen die in den §§ 77 und 78 bezeichneten Rechte des ausübenden Künstlers 50 Jahre, die in § 81 bezeichneten Rechte des Veranstalters 25 Jahre nach dem Erscheinen des Bild- oder Tonträgers oder, wenn dessen erste erlaubte Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser. Die Rechte des ausübenden Künstlers erlöschen jedoch bereits 50 Jahre, diejenigen des Veranstalters 25 Jahre nach der Darbietung,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) **u n v e r ä n d e r t**

(4) **u n v e r ä n d e r t**

§ 79
Nutzungsrechte

(1) Der ausübende Künstler kann seine Rechte und Ansprüche aus den §§ 77 und 78 übertragen. § 78 Abs. 3 und 4 bleibt unberührt.

(2) Der ausübende Künstler kann einem anderen das Recht einräumen, die Darbietung auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. § 31 Abs. 1 bis 3 und 5 sowie die §§ 32 bis 43 sind entsprechend anzuwenden.

§ 80
Gemeinsame Darbietung mehrerer
ausübender Künstler

(1) **u n v e r ä n d e r t**

(2) Für die Geltendmachung der sich aus den §§ 77 und 78 ergebenden Rechte und Ansprüche gilt § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 81
u n v e r ä n d e r t

§ 82
u n v e r ä n d e r t

Entwurf

wenn der Bild- oder Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden ist. Die Frist nach Satz 1 oder 2 ist nach § 69 zu berechnen.

§ 83
Schranken der Verwertungsrechte

Auf die dem ausübenden Künstler nach den §§ 77 und 78 sowie die dem Veranstalter nach § 81 zustehenden Rechte sind die Vorschriften des Abschnitts 6 des Teils 1 entsprechend anzuwenden.“

26. § 84 wird aufgehoben.

27. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 85
Verwertungsrechte“.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden

aa) nach dem Wort „vervielfältigen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und

bb) nach dem Wort „verbreiten“ die Wörter „und öffentlich zugänglich zu machen“ eingefügt.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Tonträgerhersteller kann einem anderen das Recht einräumen, den Tonträger auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. § 31 Abs. 1 bis 3 und 5 und die §§ 33 und 38 gelten entsprechend.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Das Recht erlischt 50 Jahre nach dem Erscheinen des Tonträgers. Ist der Tonträger innerhalb von 50 Jahren nach der Herstellung nicht erschienen, aber erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden, so erlischt das Recht 50 Jahre nach dieser. Ist der Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden, so erlischt das Recht 50 Jahre nach der Herstellung des Tonträgers. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 4; in ihm werden die Wörter „des Sechsten Abschnitts des Ersten Teils mit Ausnahme des § 61“ durch die Wörter „des Abschnitts 6 des Teils 1“ ersetzt.

28. In § 86 werden

a) nach dem Wort „erschienener“ die Wörter „oder erlaubterweise öffentlich zugänglich gemachter“ eingefügt und

b) die Angabe „§ 76 Abs. 2 und § 77“ durch die Angabe „§ 78 Abs. 2“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 83
u n v e r ä n d e r t

26. u n v e r ä n d e r t

27. § 85 wird wie folgt geändert:

a) u n v e r ä n d e r t

b) u n v e r ä n d e r t

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) **Das Recht ist übertragbar.** Der Tonträgerhersteller kann einem anderen das Recht einräumen, den Tonträger auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. § 31 Abs. 1 bis 3 und 5 und die §§ 33 und 38 gelten entsprechend.“

d) u n v e r ä n d e r t

e) u n v e r ä n d e r t

28. u n v e r ä n d e r t

Entwurf

29. § 87 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „weiterzusenden“ die Wörter „und öffentlich zugänglich zu machen“ eingefügt.
 - Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Das Sendeunternehmen kann einem anderen das Recht einräumen, die Funksendung auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. § 31 Abs. 1 bis 3 und 5 und die §§ 33 und 38 gelten entsprechend.“
 - Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3; in ihm wird das Wort „fünfzig“ durch die Angabe „50“ ersetzt.
 - Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 4; er wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Vorschriften des Abschnitts 6 des Teils 1 mit Ausnahme des § 47 Abs. 2 Satz 2 und des § 54 Abs. 1 sind entsprechend anzuwenden.“
 - Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 5.
30. § 92 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „Abtretung der Rechte nach § 75 Abs. 1 und 2 und § 76 Abs. 1“ durch die Wörter „Einräumung des Rechts, die Darbietung auf eine der dem ausübenden Künstler nach § 77 Abs. 1 und 2 Satz 1 und § 78 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen“ ersetzt.
 - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Hat der ausübende Künstler im Voraus ein in Absatz 1 genanntes Recht übertragen oder einem Dritten hieran ein Nutzungsrecht eingeräumt, so behält er gleichwohl die Befugnis, dem Filmhersteller dieses Recht hinsichtlich der Verwertung des Filmwerkes zu übertragen oder einzuräumen.“
 - Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) § 90 gilt entsprechend.“
31. In § 93 wird die Angabe „§§ 14 und 83“ durch die Angabe „§§ 14 und 75“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

29. § 87 wird wie folgt geändert:
- unverändert
 - Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) **Das Recht ist übertragbar.** Das Sendeunternehmen kann einem anderen das Recht einräumen, die Funksendung auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. § 31 Abs. 1 bis 3 und 5 und die §§ 33 und 38 gelten entsprechend.“
 - unverändert
 - unverändert
 - unverändert
30. unverändert
31. § 93 wird wie folgt gefasst:

„§ 93

Schutz gegen Entstellung; Namensnennung

(1) Die Urheber des Filmwerkes und der zu seiner Herstellung benutzten Werke sowie die Inhaber verwandter Schutzrechte, die bei der Herstellung des Filmwerkes mitwirken oder deren Leistungen zur Herstellung des Filmwerkes benutzt werden, können nach den §§ 14 und 75 hinsichtlich der Herstellung und Verwertung des Filmwerkes nur gröbliche Entstellungen oder andere gröbliche Beeinträchtigungen ihrer Werke oder Leistungen verbieten. Sie haben hierbei aufeinander und auf den Filmhersteller angemessene Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Nennung jedes Einzelnen an einem Film mitwirkenden ausübenden Künstlers ist nicht erforderlich, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet.“

Entwurf

32. § 94 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden
 - aa) nach dem Wort „Vorführung“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und
 - bb) nach dem Wort „Funksendung“ die Wörter „oder öffentlichen Zugänglichmachung“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Filmhersteller kann einem anderen das Recht einräumen, den Bildträger oder Bild- und Tonträger auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. § 31 Abs. 1 bis 3 und 5 und die §§ 33 und 38 gelten entsprechend.“
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „des Sechsten Abschnitts des Ersten Teils mit Ausnahme des § 61“ durch die Wörter „des Abschnitts 6 des Teils 1“ ersetzt.

33. Die Überschrift des Ersten Abschnitts des Vierten Teiles wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 1
Ergänzende Schutzbestimmungen“.

34. Vor § 96 werden folgende §§ 95a bis 95d eingefügt:

„§ 95a
Schutz technischer Maßnahmen

(1) Wirksame technische Maßnahmen zum Schutz eines nach diesem Gesetz geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes dürfen ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht umgangen werden, soweit dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass die Umgehung erfolgt, um den Zugang zu einem solchen Werk oder Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen.

(2) Technische Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände betreffende Handlungen, die vom Rechteinhaber nicht genehmigt sind, zu verhindern oder einzuschränken. Technische Maßnahmen sind wirksam, soweit durch sie die Nutzung eines geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes von dem Rechteinhaber durch eine Zugangskontrolle, einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, die die Erreichung des Schutzziels sicherstellen, unter Kontrolle gehalten wird.

(3) Verboten sind die Herstellung, die Einfuhr, die Verbreitung, der Verkauf, die Vermietung, die Werbung im Hinblick auf Verkauf oder Vermietung und der gewerblichen Zwecken dienende Besitz von Vorrichtun-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

32. § 94 wird wie folgt geändert:

a) **u n v e r ä n d e r t**

- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) **Das Recht ist übertragbar.** Der Filmhersteller kann einem anderen das Recht einräumen, den Bildträger oder Bild- und Tonträger auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. § 31 Abs. 1 bis 3 und 5 und die §§ 33 und 38 gelten entsprechend.“

c) **u n v e r ä n d e r t**

33. **u n v e r ä n d e r t**

34. Vor § 96 werden folgende §§ 95a bis 95d eingefügt:

„§ 95a
u n v e r ä n d e r t

Entwurf

gen, Erzeugnissen oder Bestandteilen sowie die Erbringung von Dienstleistungen, die

1. Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind oder
2. abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder
3. hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(4) Von den Verboten der Absätze 1 und 3 unberührt bleiben Aufgaben und Befugnisse öffentlicher Stellen zum Zwecke des Schutzes der öffentlichen Sicherheit oder der Strafrechtspflege.

§ 95b

Durchsetzung von Schrankenbestimmungen

(1) Soweit ein Rechtsinhaber technische Maßnahmen nach Maßgabe dieses Gesetzes anwendet, ist er verpflichtet, den durch eine der nachfolgend genannten Bestimmungen Begünstigten, soweit sie rechtmäßig Zugang zu dem Werk oder Schutzgegenstand haben, die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um von diesen Bestimmungen in dem erforderlichen Maße Gebrauch machen zu können:

1. § 45 (Rechtspflege und öffentliche Sicherheit),
2. § 45a (Behinderte Menschen),
3. § 46 (Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch), mit Ausnahme des Kirchengebrauchs,
4. § 47 (Schulfunksendungen),
5. § 52a (Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung),
6. § 53 (Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch)
 - a) Absatz 1, soweit es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einen ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt,
 - b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1,
 - c) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 oder 3,
 - d) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 jeweils in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 und Satz 3,
 - e) Absatz 3,
7. § 55 (Vervielfältigung durch Sendeunternehmen).

Vereinbarungen zum Ausschluss der Verpflichtungen nach Satz 1 sind unwirksam.

(2) Wer gegen das Gebot nach Absatz 1 verstößt, kann von dem Begünstigten einer der genannten Be-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 95b

Durchsetzung von Schrankenbestimmungen

(1) un verändert

(2) Wer gegen das Gebot nach Absatz 1 verstößt, kann von dem Begünstigten einer der genannten Be-

Entwurf

stimmungen darauf in Anspruch genommen werden, die zur Verwirklichung der jeweiligen Befugnis benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit Werke und sonstige Schutzgegenstände der Öffentlichkeit auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung in einer Weise zugänglich gemacht werden, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.

(4) Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Absatz 1 angewandte technische Maßnahmen, einschließlich der zur Umsetzung freiwilliger Vereinbarungen angewandten Maßnahmen, genießen Rechtsschutz nach § 95a.

§ 95c

Schutz der zur Rechtswahrnehmung
erforderlichen Informationen

(1) Von Rechteinhabern stammende Informationen für die Rechtswahrnehmung dürfen nicht entfernt oder verändert werden, wenn irgendeine der betreffenden Informationen an einem Vielfältigkeitsstück eines Werkes oder eines sonstigen Schutzgegenstandes angebracht ist oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe eines solchen Werks oder Schutzgegenstandes erscheint und wenn die Entfernung oder Veränderung wissentlich unbefugt erfolgt und dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass er dadurch die Verletzung von Urheberrechten oder verwandter Schutzrechte veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiert.

(2) Informationen für die Rechtswahrnehmung im Sinne dieses Gesetzes sind elektronische Informationen, die Werke oder andere Schutzgegenstände, den Urheber oder jeden anderen Rechteinhaber identifizieren, Informationen über die Modalitäten und Bedingungen für die Nutzung der Werke oder Schutzgegenstände sowie die Zahlen und Codes, durch die derartige Informationen ausgedrückt werden.

(3) Werke oder sonstige Schutzgegenstände, bei denen Informationen für die Rechtswahrnehmung unbefugt entfernt oder geändert wurden, dürfen nicht wissentlich unbefugt verbreitet, zur Verbreitung eingeführt, gesendet, öffentlich wiedergegeben oder öffentlich zugänglich gemacht werden, wenn dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass er dadurch die Verletzung von Urheberrechten oder verwandter Schutzrechte veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiert.

§ 95d

Kennzeichnungspflichten

(1) Werke und andere Schutzgegenstände, die mit technischen Maßnahmen geschützt werden, sind deutlich sichtbar mit Angaben über die Eigenschaften der technischen Maßnahmen zu kennzeichnen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

stimmungen darauf in Anspruch genommen werden, die zur Verwirklichung der jeweiligen Befugnis benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen. **Entspricht das angebotene Mittel einer Vereinbarung zwischen Vereinigungen der Rechteinhaber und der durch die Schrankenregelung Begünstigten, so wird vermutet, dass das Mittel ausreicht.**

(3) **u n v e r ä n d e r t**

(4) **u n v e r ä n d e r t**

§ 95c

u n v e r ä n d e r t

§ 95d

u n v e r ä n d e r t

Entwurf

(2) Wer Werke und andere Schutzgegenstände mit technischen Maßnahmen schützt, hat diese zur Ermöglichung der Geltendmachung von Ansprüchen nach § 95b Abs. 2 mit seinem Namen oder seiner Firma und der zustellungsfähigen Anschrift zu kennzeichnen. Satz 1 findet in den Fällen des § 95b Abs. 3 keine Anwendung.

35. In § 96 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 96
Verwertungsverbot“.

36. Die Überschrift der mit Nummer 2 bezeichneten Gliederung des Zweiten Abschnitts des Vierten Teils wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 2
Straf- und Bußgeldvorschriften“.

37. In § 108 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „§§ 74, 75 Abs. 1 oder 2 oder § 76 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 77 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1, § 78 Abs. 1“ ersetzt.

38. Nach § 108a wird folgender § 108b eingefügt:

„§ 108b
Unerlaubte Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen und zur Rechtewahrnehmung erforderliche Informationen

(1) Wer

1. in der Absicht, sich oder einem Dritten den Zugang zu einem nach diesem Gesetz geschützten Werk oder einem anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen, *entgegen § 95a Abs. 1* eine wirksame technische Maßnahme umgeht, oder

2. *entgegen*

a) *§ 95c Abs. 1* eine Information für die Rechtewahrnehmung entfernt oder verändert oder

b) *entgegen § 95c Abs. 3* ein Werk oder einen Schutzgegenstand einführt, verwertet oder öffentlich wiedergibt

und dadurch wenigstens leichtfertig die Verletzung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiert,

wird, wenn die Tat nicht ausschließlich zum eigenen privaten Gebrauch des Täters oder mit dem Täter persönlich verbundener Personen erfolgt oder sich auf einen derartigen Gebrauch bezieht, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

35. **unverändert**

36. **unverändert**

37. **unverändert**

38. Nach § 108a wird folgender § 108b eingefügt:

„§ 108b
Unerlaubte Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen und zur Rechtewahrnehmung erforderliche Informationen

(1) Wer

1. in der Absicht, sich oder einem Dritten den Zugang zu einem nach diesem Gesetz geschützten Werk oder einem anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen, eine wirksame technische Maßnahme **ohne Zustimmung des Rechtsinhabers** umgeht oder

2. **wissentlich unbefugt**

a) eine **von Rechtsinhabern stammende** Information für die Rechtewahrnehmung entfernt oder verändert, **wenn irgendeine der betreffenden Informationen an einem Vervielfältigungsstück eines Werkes oder eines sonstigen Schutzgegenstandes angebracht ist oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe eines solchen Werks oder Schutzgegenstandes erscheint**, oder

b) **ein Werk oder einen sonstigen Schutzgegenstand, bei dem eine Information für die Rechtewahrnehmung unbefugt entfernt oder geändert wurde, verbreitet, zur Verbreitung einführt, sendet, öffentlich wiedergibt oder öffentlich zugänglich macht**

und dadurch wenigstens leichtfertig die Verletzung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiert,

wird, wenn die Tat nicht ausschließlich zum eigenen privaten Gebrauch des Täters oder mit dem Täter persönlich verbundener Personen erfolgt oder sich auf einen derartigen Gebrauch bezieht, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Ebenso wird bestraft, wer entgegen § 95a Abs. 3 eine Vorrichtung, ein Erzeugnis oder einen Bestandteil zu gewerblichen Zwecken herstellt, einführt, verbreitet, verkauft oder vermietet.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“	(3) u n v e r ä n d e r t
39. In § 109 wird nach der Angabe „§§ 106 bis 108“ die Angabe „und des § 108b“ eingefügt.	39. u n v e r ä n d e r t
40. In § 110 Satz 1 wird die Angabe „§§ 108 und 108a“ durch die Angabe „§§ 108 bis 108b“ ersetzt.	40. u n v e r ä n d e r t
41. In § 111 Satz 1 wird die Angabe „108a“ durch die Angabe „108b“ ersetzt.	41. u n v e r ä n d e r t
42. Nach § 111 wird folgender § 111a eingefügt: <div style="text-align: center;">„§ 111a Bußgeldvorschriften</div>	42. Nach § 111 wird folgender § 111a eingefügt: <div style="text-align: center;">„§ 111a Bußgeldvorschriften</div>
(1) Ordnungswidrig handelt, wer	(1) u n v e r ä n d e r t
1. entgegen § 95a Abs. 3	
a) eine Vorrichtung, ein Erzeugnis oder einen Bestandteil verkauft, vermietet oder über den Kreis der mit dem Täter persönlich verbundenen Personen hinaus verbreitet oder	
b) zu gewerblichen Zwecken eine Vorrichtung, ein Erzeugnis oder einen Bestandteil besitzt, für deren Verkauf oder Vermietung wirbt oder eine Dienstleistung erbringt,	
2. entgegen § 95b Abs. 1 Satz 1 ein notwendiges Mittel nicht zur Verfügung stellt oder	
3. entgegen § 95d Abs. 2 Satz 1 Werke oder andere Schutzgegenstände nicht oder nicht vollständig kennzeichnet.	
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den Fällen des Absatz 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
(3) <i>Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 die nach § 48 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zuständige Behörde.“</i>	(3) entfällt
43. Der bisherige § 111a wird neuer § 111b.	43. u n v e r ä n d e r t
44. In § 119 Abs. 3 wird die Angabe „§ 75 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 77 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.	44. u n v e r ä n d e r t
45. § 125 wird wie folgt geändert:	45. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 73 bis 84“ durch die Angabe „§§ 73 bis 83“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 75 Abs. 2, § 76 Abs. 2 und § 77“ durch die Angabe „§ 77 Abs. 2 Satz 1, § 78 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2“ ersetzt.	

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- c) In Absatz 4 werden
- aa) die Angabe „(§ 75 Abs. 1)“ durch die Angabe „(§ 77 Abs. 1)“,
 - bb) die Angabe „(§ 76 Abs. 1)“ durch die Angabe „(§ 78 Abs. 1 Nr. 2)“ und
 - cc) die Angabe „§ 77“ durch die Angabe „§ 78 Abs. 2“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 74, 75 Abs. 1 und § 83“ durch die Angabe „§§ 74 und 75, § 77 Abs. 1 sowie § 78 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 76 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 78 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
46. In § 126 Abs. 2 wird die Angabe „§ 85 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 85 Abs. 3“ ersetzt.
46. **u n v e r ä n d e r t**
47. In § 127 Abs. 2 wird die Angabe „§ 87 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 87 Abs. 3“ ersetzt.
47. **u n v e r ä n d e r t**
48. In § 132 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 42“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt; die Wörter „und 79“ werden gestrichen. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „§ 43 gilt für ausübende Künstler entsprechend.“
48. **§ 132 wird wie folgt geändert:**
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 42“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt, die Wörter „und 79“ werden gestrichen **und nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:** „§ 43 gilt für ausübende Künstler entsprechend.“
 - b) **In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „28. März 2002“ jeweils durch die Angabe „30. Juni 2002“ ersetzt.**
49. In § 137d werden die Wörter „des Achten Abschnitts des Ersten Teils“ durch die Angabe „des Abschnitts 8 des Teils 1“ ersetzt.
49. **u n v e r ä n d e r t**
50. In § 137e Abs. 2 wird die Angabe „75 Abs. 2“ durch die Angabe „77 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
50. **u n v e r ä n d e r t**
51. In § 137g Abs. 3 werden die Wörter „des Sechsten Abschnitts des Zweiten Teils“ durch die Angabe „des Abschnitts 6 des Teils 2“ ersetzt.
51. **u n v e r ä n d e r t**
52. Nach § 137i wird folgender § 137j eingefügt:
52. Nach § 137i **werden** folgende §§ 137j **und 137k** eingefügt:
- „§ 137j
- Übergangsregelung aus Anlass der Umsetzung
der Richtlinie 2001/29/EG
- (1) *§ 95b Abs. 2 und § 111a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 sind ab dem ...* (Einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats) anzuwenden.
- (2) Die Vorschrift dieses Gesetzes über die Schutzdauer für Hersteller von Tonträgern in der ab dem ... (Einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung) geltenden Fassung ist auch auf verwandte Schutzrechte anzuwenden, deren Schutz am ... (Einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung) noch nicht erloschen sind.
- „§ 137j
- Übergangsregelung aus Anlass der Umsetzung
der Richtlinie 2001/29/EG
- (1) **§ 95d Abs. 1 ist auf alle ab dem ...** (Einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats) **neu in den Verkehr gebrachten Werke und anderen Schutzgegenstände** anzuwenden.
- (2) Die Vorschrift dieses Gesetzes über die Schutzdauer für Hersteller von Tonträgern in der ab dem ... (Einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung) geltenden Fassung ist auch auf verwandte Schutzrechte anzuwenden, deren Schutz ... **am 22. Dezember 2002** noch nicht erloschen ist.
- (3) **Lebt nach Absatz 2 der Schutz eines Tonträgers wieder auf, so stehen die wiederauflebenden Rechte dem Hersteller des Tonträgers zu.**

Entwurf

(3) Ist vor dem ... (Einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung) einem anderen ein Nutzungsrecht an einem nach diesem Gesetz noch geschützten Tonträger eingeräumt oder übertragen worden, so erstreckt sich, im Falle einer Verlängerung der Schutzdauer nach § 85 Abs. 3, die Einräumung oder Übertragung im Zweifel auch auf diesen Zeitraum. Im Fall des Satzes 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.“

53. § 142 wird aufgehoben.

(2) Dem Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Absatz 1, wird die aus der Anlage zu dieser Vorschrift ersichtliche Inhaltsübersicht vorangestellt. Die Untergliederungen des Urheberrechtsgesetzes erhalten die Bezeichnung und Fassung, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in der Anlage zu dieser Vorschrift ergibt. Die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes erhalten die Überschriften, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in der Anlage zu dieser Vorschrift ergeben.

Artikel 2**Änderung des
Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes**

Das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder Einwilligungen zu erteilen“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kommt eine Einigung über die Höhe der Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte nicht zustande, so gelten die Nutzungsrechte als eingeräumt, wenn die Vergütung in Höhe des vom Nutzer anerkannten Betrages an die Verwertungsgesellschaft gezahlt und in Höhe der darüber hinausgehenden Forderung der Verwertungsgesellschaft unter Vorbehalt an die Verwertungsgesellschaft gezahlt oder zu ihren Gunsten hinterlegt worden ist.“

2. Dem § 13 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei der Gestaltung von Tarifen, die auf den §§ 54 und 54a des Urheberrechtsgesetzes beruhen, ist auch zu berücksichtigen, inwieweit technische Schutzmaßnahmen nach § 95a des Urheberrechtsgesetzes auf die betreffenden Werke oder die betreffenden Schutzgegenstände angewendet werden.“

3. In § 13b Abs. 2 wird die Angabe „§ 75 Abs. 3, § 85 Abs. 3 oder § 94 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 77 Abs. 2, § 85 Abs. 4 oder § 94 Abs. 5“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) Ist vor dem ... (Einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung) einem anderen ein Nutzungsrecht an einem nach diesem Gesetz noch geschützten Tonträger eingeräumt oder übertragen worden, so erstreckt sich, im Falle einer Verlängerung der Schutzdauer nach § 85 Abs. 3, die Einräumung oder Übertragung im Zweifel auch auf diesen Zeitraum. Im Fall des Satzes 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.

§ 137k**Übergangsregelung zur öffentlichen
Zugänglichmachung
für Unterricht und Forschung**

§ 52a ist mit Ablauf des 31. Dezember 2006 nicht mehr anzuwenden.“

53. unverändert

(2) unverändert

Artikel 2**Änderung des
Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes**

Das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

4. In § 21 wird die Angabe „fünftausend Euro“ durch die Angabe „hunderttausend Euro“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung des Unterlassungsklagengesetzes**

Das Unterlassungsklagengesetz vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138, 3173) [, zuletzt geändert durch ...] wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a
Unterlassungsanspruch nach dem
Urheberrechtsgesetz

(1) Wer gegen § 95b Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes verstößt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit Werke und sonstige Schutzgegenstände der Öffentlichkeit auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung in einer Weise zugänglich gemacht werden, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.

(3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.“

2. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) im einleitenden Satzteil wird die Angabe „§§ 1 und 2“ durch die Angabe „§§ 1, 2 und 2a“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird nach der Angabe „beeinträchtigen,“ das Wort „und“ gestrichen.

c) In Nummer 3 wird das Wort „Handwerkskammern.“ durch die Wörter „Handwerkskammern, und“ ersetzt.

- d) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Nur im Falle des § 2a auch rechtsfähige Verbände zur nicht gewerbsmäßigen und nicht nur vorübergehenden Förderung der Interessen der durch die in § 95b Abs. 1 Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes genannten Bestimmungen Begünstigten.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. un verändert

5. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wird eine Verwertungsgesellschaft ohne eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 tätig, kann die Aufsichtsbehörde die Fortsetzung des Geschäftsbetriebs untersagen. Die Aufsichtsbehörde kann alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Verwertungsgesellschaft die sonstigen ihr obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

Artikel 3**Änderung des Unterlassungsklagengesetzes**

Das Unterlassungsklagengesetz vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138, 3173) [, zuletzt geändert durch ...] wird wie folgt geändert:

1. un verändert

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a
Anspruchsberechtigte Verbände nach § 2a

Der in § 2a Abs. 1 bezeichnete Anspruch auf Unterlassung steht rechtsfähigen Verbänden zur nicht gewerbsmäßigen und nicht nur vorübergehenden Förderung der Interessen derjenigen zu, die durch § 95b Abs. 1 Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes begünstigt werden. Der Anspruch kann nur an Verbände im Sinne des Satzes 1 abgetreten werden.“

3. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hat der Beklagte im Inland weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz, so ist das Gericht des inländischen Aufenthaltsorts zuständig, in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 4**Änderung der Strafprozessordnung**

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319)[, zuletzt geändert durch ...] wird wie folgt geändert:

1. In § 374 Abs. 1 Nr. 8 wird nach der Angabe „bis § 108“ die Angabe „sowie § 108b Abs. 1 und 2“ eingefügt.
2. In § 395 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „und § 108a“ durch die Angabe „und den §§ 108a und 108b Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 5**Neufassung des Urheberrechtsgesetzes und des Unterlassungsklagengesetzes**

Das Bundesministerium der Justiz kann das Urheberrechtsgesetz in der vom ... (Einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung) an geltenden Fassung und das Unterlassungsklagengesetz in der vom ... (Einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) *Artikel 3 tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.*

Artikel 4**Änderung der Strafprozessordnung**

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319)[, zuletzt geändert durch ...] wird wie folgt geändert:

1. **u n v e r ä n d e r t**
2. **u n v e r ä n d e r t**

Artikel 5

u n v e r ä n d e r t

Artikel 6**Inkrafttreten**

(1) **u n v e r ä n d e r t**

(2) **Es treten in Artikel 1 Nr. 34 der § 95b Abs. 2 und der § 95d Abs. 2 sowie in Nr. 42 der § 111a Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 3 und der Artikel 3 am ... (Einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.**

Bericht der Abgeordneten Dirk Manzewski, Dr. Günter Krings, Jerzy Montag und Rainer Funke

I. Zum Beratungsverfahren

1. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe in seiner 10. Sitzung am 14. November 2002 jeweils in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, dem Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie dem Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen. Die Vorlage auf Drucksache 15/38 hat der Deutsche Bundestag zusätzlich dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

2. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat die Vorlagen in seiner 17. Sitzung am 9. April 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/15 zu empfehlen.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/38 hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses zu empfehlen.

Der Ausschuss hat außerdem die Ablehnung der Änderungsanträge der Fraktion der CDU/CSU mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen.

Der Ausschuss hat die Ablehnung der Änderungsanträge der Fraktion der FDP mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen.

Schließlich hat der Ausschuss die Annahme des Entschließungsantrages mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat die Vorlagen in seiner 11. Sitzung am 9. April 2003 beraten und hinsichtlich des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/15 die Annahme empfohlen. Dieser Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und gegen die Stimmen der Fraktion der FDP gefasst. Weiterhin hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/38 in der

Fassung der Ausschussdrucksachen 20 und 22 des Rechtsausschusses zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlagen in seiner 8. Sitzung am 12. März 2003 beraten und hinsichtlich des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/15 einstimmig beschlossen, die Annahme zu empfehlen. Der Ausschuss hat weiterhin mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/38 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Empfehlungen anzunehmen:

„Der Ausschuss für Kultur und Medien empfiehlt dem federführenden Ausschuss bei der weiteren Beratung am Kompromiss des Gesetzentwurfs zur Neuregelung der Vervielfältigung zum privaten Gebrauch (Art. 1 Pkt. 15, § 53 Abs. 1 UrG-E) festzuhalten. Dieser umfasst die Zulassung der so genannten digitalen Privatkopie und sieht eine pauschale Vergütungspflicht vor. Zugleich erhalten technische Schutzmaßnahmen einen angemessenen und strafbewehrten Rechtsschutz. Der Ausschuss für Kultur und Medien empfiehlt weiter, von der Aufnahme einer Voraussetzung, dass die Werke aus „legalen Quellen“ stammen müssen, zugunsten der Rechtssicherheit der Schrankenbegünstigten abzusehen sowie weiterhin eine unentgeltliche Anfertigung der Vervielfältigungsstücke durch Dritte uneingeschränkt zuzulassen.

Zur Regelung der Schranke zur öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (Art. 1 Pkt. 14, § 52a UrhG-E) empfiehlt der Ausschuss für Kultur und Medien dem federführenden Ausschuss bei der weiteren Beratung des Gesetzentwurfs

1. an der Schranke zur öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung festzuhalten;
2. sicherzustellen, dass die Schrankenregelung nicht die Zugänglichmachung ganzer Werke, sondern angelehnt an die bestehende Regelung zur Vervielfältigung in § 53 Abs. 3 UrhG nur kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs oder einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften zulässt;
3. für die öffentliche Zugänglichmachung von Filmwerken in den ersten zwei Jahren nach Beginn ihrer Verwertung im Geltungsbereich des Gesetzes sowie von Werken, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind, stets die Einwilligung des Berechtigten vorzusehen;
4. die Vergütungspflicht gegenüber den Verwertungsgesellschaften für die öffentliche Zugänglichmachung in § 52a Abs. 3 UrhG-E ebenfalls auf den Unterrichtsbereich (§ 52a Abs. 1 Nr. 1) auszudehnen.“

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlage auf Drucksache 15/38 in seiner 10. Sitzung am 9. April 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung eines Mitglieds der Fraktion der

FDP beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses zu empfehlen. Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Enthaltung eines Mitglieds der Fraktion der FDP, die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen auf den Ausschussdrucksachen 13, 20 und 22 des Rechtsausschusses anzunehmen. Der Ausschuss beschloss, mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU und eines Mitglieds der Fraktion der FDP, den Änderungsantrag der Fraktion der FDP abzulehnen. Der Ausschuss beschloss, mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Enthaltung eines Mitglieds der Fraktion der FDP, den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU abzulehnen.

3. Beratungsverlauf und -ergebnis im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlagen in seiner 4. Sitzung am 18. Dezember 2002 beraten und beschlossen, am 29. Januar 2003 eine öffentliche Anhörung zu beiden Gesetzentwürfen durchzuführen. An der Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dr.-Ing. Thorsten Bahke	Direktor des DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Berlin
Prof. Dr. Jürgen Becker	Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes und Chefsyndikus der GEMA, München
Dr. Thorsten Braun	Syndikus, Bundesverband phonografischer Wirtschaft e.V., Hamburg
Claus Grewenig	Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation (VPRT), Berlin
Helke Heidemann-Peuser	Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Berlin
Bernhard Kloos	Deutscher Multimediaverband e.V., Berlin
Till Kreutzer	Institut für Rechtsfragen der Freien und Open Source Software (IFROSS), Hamburg
Prof. Dr. Rainer Kuhlen	Universität Konstanz
Prof. Dr. Ferdinand Melichar	Geschäftsführendes Vorstandsmitglied, Verwertungsgesellschaft „Wort“, München
Dr. Ulf Müller	Rechtsanwalt, Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht, Münster
Prof. Dr. Haimo Schack	Universität Kiel

Susanne Schopf	Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V., Berlin
Prof. Dr. Mathias Schwarz	Spitzenorganisation der Filmwirtschaft, Wiesbaden
Dr. Christian Sprang	Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V., Frankfurt am Main
Prof. Dr. Barbara Stichelbrock	Universität Bielefeld
Dipl.-Ing. Bruno Stubenrauch	Initiative IDIN, Bonstetten
Ricarda Veigel	Bundesverband deutscher Zeitungsverleger, Berlin
Dr. Arthur Waldenberger	Verband der deutschen Zeitschriftenverleger, Berlin

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 7. Sitzung des Rechtsausschusses vom 29. Januar 2003 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Rechtsausschuss hat beide Gesetzentwürfe in seiner 15. Sitzung am 9. April 2003 abschließend beraten. Hinsichtlich des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/15 hat der Rechtsausschuss einstimmig die Annahme empfohlen. Hinsichtlich des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/38 hat der Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Zu diesem Gesetzentwurf nahm der Ausschuss einstimmig folgende Entschließung an:

„Der Rechtsausschuss fordert die Bundesministerin der Justiz auf, im Hinblick auf Befürchtungen der wissenschaftlichen Verleger vor unzumutbaren Beeinträchtigungen durch die neue Regelung des § 52a des Urheberrechtsgesetzes sorgfältig zu beobachten, wie sich das Gesetz in der Praxis auswirkt. Sollte es wider Erwarten zu wesentlichen Missbräuchen und Beeinträchtigungen der Verwertungsrechte der Verlage kommen, erwartet der Rechtsausschuss einen unverzüglichen Vorschlag der Bundesregierung zum korrigierenden Eingreifen des Gesetzgebers.“

Die Mitglieder aller Fraktionen waren sich einig, dass die Berichterstattergespräche in einer ergebnisorientierten und guten Atmosphäre geführt wurden und dankten den Mitarbeitern des Bundesministeriums der Justiz.

Die **Koalitionsfraktionen** stellten heraus, dass der Gesetzentwurf das Ziel verfolge, das deutsche Urheberrecht der Entwicklung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie, insbesondere der digitalen Technologie, anzupassen. Bis auf wenige Ausnahmen beschränke der Gesetzentwurf sich dabei darauf, das umzusetzen, was die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 vorgebe. Kritik habe die Regelung des § 52a Urheberrechtsgesetz ausgelöst, der die öffentliche Zugänglichkeit von Werkteilen für Unterricht und Forschung betreffe. Mit dieser Vorschrift wurde bezweckt, den Widerspruch zu beseitigen, dass im analogen Bereich Kopien möglichst seien, im digitalen Bereich jedoch nicht. § 52a ver-

deutliche, was erlaubt sei, aber gleichzeitig auch, welche Vorgehensweisen nicht erlaubt seien. Vor dem Hintergrund der Bedenken gegen diese Regelung habe man in Gestalt der vom Rechtsausschuss beschlossenen Fassung des Gesetzentwurfs einen Kompromiss gefunden. Zum einen sei die Vorschrift befristet worden und zum anderen sei die Bundesministerin der Justiz aufgefordert worden, die neue Regelung und ihre Auswirkungen in der Praxis sorgfältig zu beobachten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellte folgende Änderungsanträge:

1. Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 (§ 5 Abs. 3 UrhG) wird gestrichen:

Begründung:

Durch § 5 Abs. 3 soll der Urheberschutz auf private Normwerke ausgedehnt werden, wenn Gesetze, Verordnungen, Erlasse und amtliche Bekanntmachungen auf sie verweisen, ohne ihren Wortlaut wiederzugeben. Der Bundesgerichtshof hatte ausgeführt, dass der Verlust des Urheberschutzes auch für private Normen eintreten kann, wenn Gesetze oder amtliche Verlautbarungen sich diese Vorschriften durch Bezugnahme in einer Weise zu eigen machen, dass eine gewisse Außenwirkung entsteht („DIN-Normentscheidung“, BGH GRUR 1990, 1003). Die Vorschrift soll die berechtigten Interessen der privaten geistigen Schöpfer wahren. Dabei käme eine solche Regelung nur dem Deutschen Institut für Normung e.V. (DIN) zugute, obwohl die eigentliche Arbeit ehrenamtlich von Mitarbeitern in den Normungsgremien geleistet wird. Diesen ehrenamtlichen Mitarbeitern werden sogar Erklärungen abverlangt, wonach sie auf alle aus ihrer Miturheberschaft erwachsenden Verwertungsrechte verzichten. Durch eine Vergütungspflicht würde das Preisniveau dieser Vorschriften erheblich steigen und dies vor dem Hintergrund, dass das Bundesverfassungsgericht ausgeführt hatte: „Die Gemeinfreiheit soll die allgemeine Kenntnisnahme der amtlichen Werke ermöglichen (§ 5 Abs. 2 Urhebergesetz). Dies kann auch durch überhöhte Preise erschwert werden. Der Abschluss des urheberrechtlichen Schutzes soll verhindern, dass das Verbot des Urhebers als Druckmittel in Verhandlungen mit an der Nutzung des Werks Interessierten eingesetzt werden kann“ (BVerfG, 1 BVR 1143/90).

Für diese Vorschrift wird seitens des DIN vorgebracht, es bestünde die Gefahr, etwa im CEN, der übergeordneten internationalen Vereinigung nicht länger Mitglied sein zu können, doch sind handfeste Beweise hierfür bislang ausgeblieben. Vielmehr ist das DIN bereits seit vielen Jahren Mitglied, ohne dass es zu Konsequenzen gekommen wäre.

Um einen solchen Effekt zu vermeiden, muss diese Vorschrift gestrichen werden.

2. Art. 1 Abs. 1 Nr. 14 (§ 52a UrhG) wird gestrichen:

Begründung:

§ 52a URHGE enthält eine Schranke des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung. Bereits veröffentlichte Werke sollen Schülern, Studenten und Wissenschaftlern, etwa in einem Intranet, zugänglich ge-

macht werden können, ohne dass eine Genehmigung des Urhebers erforderlich ist.

Ein Regelungsbedarf besteht hierfür indes nicht; denn eine Zugänglichmachung wurde bislang nicht verweigert. Zudem eröffnet das bestehende Zitierrecht ausreichende Möglichkeiten, Werke öffentlich zugänglich zu machen.

Es besteht durch die geplante Regelung zudem die große Gefahr, dass ein ganzer Primärmarkt (Schulbuch- und Wissenschaftsverlage) zusammenbricht, wenn erlaubt würde, geschützte Werke zukünftig genehmigungsfrei zu scannen, sie in ein Intranet zu stellen und beliebig oft auszudrucken. Hier ist der Kernbereich des Art. 14 Abs. 1 GG (Eigentums-garantie) betroffen. Dies käme einer Enteignung der Verlage gleich. Die Geschäftsaufgabe vieler Verlage, die oft nur kleine Auflagen erstellen, droht und damit käme es zum massiven Verlust von Arbeitsplätzen.

3. Art. 1 Abs. 1 Nr. 15 (§ 53 UrhG) wird wie folgt gefasst:

„Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen und aus legalen Quellen stammen. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt. Satz 2 gilt nicht für die Überspielung von Bild- oder Tonträgern auf andere Träger.“

Begründung:

Es bedarf angesichts des massenhaften geistigen Diebstahls nochmals einer Klarstellung, dass Vervielfältigungen nur dann zulässig sind, wenn der Nutzer auf das Original oder eine zulässige Kopie berechtigten Zugriff hat, damit Vervielfältigungen von Raubkopien ausgeschlossen sind. Die Gegenäußerung der Bundesregierung, „ein solches Verbot [einer nicht legalen Quelle] würde die soziale Realität ignorieren und die Autorität und Glaubwürdigkeit der Rechtsordnung untergraben“, gleicht einer Kapitulation vor der Kopierpiraterie (BT-Drucks. 15/38, S. 39). Satz 3 setzt insbesondere der digitalen Raubkopie Grenzen, die Dritten bislang entsprechende Kopien ermöglichte. Damit wird auch dem Erfordernis der EU-Richtlinie entsprochen, die die Forderung aufstellt, dass „Unterschieden zwischen digitaler und analoger privater Vervielfältigung gebührend Rechnung getragen und hinsichtlich bestimmter Punkte zwischen ihnen unterschieden werden“ muss (vgl. 38.+40. Erwägungsgrund EU-Richtlinie).

4. Art. 1 Abs. 1 Nr. 15 ist um a) zu ergänzen und (§ 54 UrhG) wird wie folgt gefasst:

„§ 54 Vergütungspflicht für Vervielfältigung im Wege der Bild- und Tonaufzeichnung

(1) [Satz 1 unverändert]. Besteht die Vervielfältigungsfunktion in einem notwendigen Zusammenwirken mehrerer Geräte, so unterfallen nur die Geräte einer Vergütungspflicht, die ganz oder überwiegend dazu bestimmt sind, als Vervielfältigungsgerät eingesetzt zu werden.“

Begründung:

Bevor es zur Umsetzung des Digitalen Rechtemanagements kommt, wird es weiterhin die pauschale Abgeltung auf Geräte geben, die urheberrechtsrelevante Dinge vervielfältigen. Dieses System hat sich durchaus für den analogen Bereich bewährt. So ist etwa bei einem Tonbandgerät deutlich erkennbar, zu welchem (überwiegenden) Zweck es eingesetzt wird. Dies ist in der digitalen Welt nicht mehr der Fall. Die absolute Gleichsetzung von digitaler und analoger Technik wird diesem Wandel nicht gerecht. Es ist daher wichtig, dass die deutsche Industrie nicht in Nachteil zu anderen Mitgliedstaaten gerät, etwa wegen der vergleichsweise hohen Abgaben, die nach Vorstellung der Verwertungsgesellschaften auch auf digitale Geräte übertragen werden sollen. In Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs („Scannerurteil“) muss daher gewährleistet sein, dass nicht alle Geräte einer Vergütungspflicht unterfallen, sondern nur das Gerät, „das am deutlichsten dazu bestimmt ist, ... wie ein Vervielfältigungsgerät eingesetzt zu werden.“ In dem genannten Urteil ist dies bei einem Scanner der Fall, der in der Regel mit PC und Drucker eine Funktionseinheit bildet. Dies gilt aber in gleicher Weise für „integrierte“ Geräte, die also rein äußerlich nicht voneinander getrennt sind. Damit unvereinbar wäre, die ganze „Kette“ der Geräte mit Abgaben zu belegen, wodurch eine erhebliche Rechtsunsicherheit zu erwarten wäre, da ständig neue Geräte auf den Markt kommen.

5. Art. 1 Abs. 1 Nr. 34 (§ 95b UrhG) wird wie folgt gefasst:

(1) unverändert zum Regierungsentwurf

(2) „Zur Durchsetzung von Schrankenbestimmungen nach Abs. 1 treffen Vereinigungen zur Förderung der Interessen der durch die jeweilige Schrankenvorschrift Begünstigten und Vereinigungen der Rechteinhaber oder einzelne Rechteinhaber freiwillige Vereinbarungen. Diese Vereinbarungen sollen die Umstände des jeweiligen Regelungsbereichs berücksichtigen, insbesondere die Bedeutung der Schrankenregelung und den Entwicklungsstand technischer Maßnahmen. Die §§ 36 Abs. 2 bis 4, 36a gelten entsprechend. Das Gebot nach Abs. 1 ist gegenüber den durch die jeweilige Schrankenvorschrift Begünstigten erfüllt, wenn der Rechteinhaber die in Vereinbarungen nach Satz 1 und 2 enthaltenen Maßnahmen ergreift.“

(3) Das Gebot nach Absatz 1 kann im Wege der Klage nur geltend gemacht werden, nachdem ein Verfahren vor der Schlichtungsstelle nach Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit §§ 36 Abs. 2 bis 4, 36a vorausgegangen ist oder vom Rechteinhaber abgelehnt wurde.“

6. Art. 1 Abs. 1 Nr. 42 (§ 111a Abs. 1 Nr. 2 und Art. 3) werden gestrichen.

Begründung:

Die Schrankenregelung geht über das Erfordernis der EU-Richtlinie hinaus und verkennt den eigentlichen Schutzzweck des Gesetzes, nämlich in besonderem Maße den Urheber zu schützen, indem bestimmte Schrankenregelungen zu einklagbaren Ansprüchen werden. Vorzugswürdig sind freiwillige Lösungen, die besser geeignet sind, Rechtsklarheit zu schaffen. Nur bei einem Scheitern solcher Lösungen

verbleibt der Rechtsweg, so wie dies im Übrigen §§ 36, 36a UrhG bereits vorsehen. Dies kommt auch in der EU-Richtlinie zum Ausdruck, wenn sie fordert: „Die Mitgliedstaaten sollten freiwillige Maßnahmen der Rechtsinhaber, einschließlich des Abschlusses und der Umsetzung von Vereinbarungen zwischen Rechtsinhabern und anderen interessierten Parteien, fördern, mit denen dafür Sorge getragen wird, dass die Ziele bestimmter Ausnahmen oder Beschränkungen, die im Einklang mit dieser Richtlinie in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen sind, erreicht werden können“ (Erwägungsgrund 51; Art. 6 Abs. 4 Richtlinie). Dem Schutzzweck widerspricht zudem die Regelung des § 111a Abs. 2 RegE, indem eine Geldbuße für das Nichtbereitstellen von Mitteln zur Nutzung einer Schranke doppelt so hoch angesetzt wird als für das Verbreiten oder gewerblichen Besitzen von Umgehungsvorrichtungen.

7. Art. 1 Abs. 1 Nr. 34 (§ 95d UrhG) wird wie folgt gefasst:

(1) unverändert

(2) „Wer Werke und andere Schutzgegenstände mit technischen Maßnahmen schützt, hat diese zur Ermöglichung der Geltendmachung von Ansprüchen nach § 95b Abs. 2 mit geeigneten Daten zur Identifizierung des Herstellers zu versehen. [...]“

Begründung:

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass die angesprochenen Werke mit Namen oder Firma sowie der zustellungsfähigen Anschrift zu kennzeichnen sind. Dies gerät jedoch in Konflikt mit den EU-Grundfreiheiten, etwa der Dienstleistungs- und Warenfreiheit. Zudem sind solche Pflichten mit hohem Aufwand verbunden und bedeuten bei einer nur geringen in Umlauf gebrachten Anzahl von Werken für den Urheber einen unverhältnismäßigen Aufwand. Ungeklärt bleibt nämlich, ob eine solche für Deutschland isolierte Regelung erfolgversprechend wirken soll.

Die Änderungsanträge der Fraktion der CDU/CSU wurden mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Die Fraktion der CDU/CSU kritisierte, dass der Regierungsentwurf mehr regelt, als zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 erforderlich sei. So werde der längst überfällige Regierungsentwurf zum Schutz des geistigen Eigentums vor Diebstahl mit einer Reihe falscher Regelungen wie die des § 5 Abs. 3, der §§ 52a und 53 befrachtet. Diese Regelungen beeinträchtigten das Kernanliegen des Regierungsentwurfs, den wirksamen Schutz geistigen Eigentums, nachteilig. Im Bereich des Urheberrechts dürfe keine Vergesellschaftung stattfinden, sondern vielmehr werde auch hier ein funktionierender Markt benötigt. Die Fraktion der CDU/CSU erkenne aber an, dass gegenüber dem ursprünglichen Regierungsentwurf nunmehr substantielle Änderungen vorlägen. Auf der Grundlage dieser veränderten Regelungen sei es der Fraktion der CDU/CSU möglich, den Regierungsentwurf mitzutragen. Dies gelte auch vor dem Hintergrund, dass die entscheidenden Punkte der Umsetzung der Richtlinie in einem zweiten Schritt zu regeln seien. Hier sei eine schnelle Vorbereitung des weiteren Regierungsentwurfs und eine offene Diskussion der strittigen

gen Punkte zugesagt worden. Abschließend fragte die Fraktion der CDU/CSU die Bundesregierung, ob mit der Regelung in § 63a Urheberrechtsgesetz ein neuer Verteilungsschlüssel für die Einnahmen der VG Wort beabsichtigt sei und welche Auswirkungen die Regelung der Vervielfältigung durch Dritte auf den Kopienversand habe.

Die **Bundesregierung** antwortete, dass es keineswegs beabsichtigt sei, mit § 63a Urheberrechtsgesetz, der mit der Reform des Urhebervertragsrechts in das Gesetz an dieser Stelle eingefügt worden sei, einen neuen Verteilungsschlüssel für die VG Wort vorzugeben. Die Diskussion, die hierzu innerhalb der VG Wort geführt werde, sei für die Bundesregierung vor diesem Hintergrund nicht recht verständlich. Ebenso wenig sei mit dem Gesetzentwurf beabsichtigt, bei den laufenden Verhandlungen über den Kopienversand und die hierfür zu entrichtende Vergütung für die eine oder andere Seite Partei zu ergreifen.

Die **Fraktion der FDP** stellte folgende Änderungsanträge:

Artikel 1

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

1. zu 2. § 15 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche und private Beziehungen verbunden ist.“

Begründung:

Das Urheberrechtsgesetz muss klare Regelungen enthalten, durch die der Kreis für die das Merkmal der Öffentlichkeit gegeben ist, definiert wird. Indem § 15 Abs. 3 die Öffentlichkeit von denjenigen Nutzern abgrenzt, die durch „persönliche und private Beziehungen“ miteinander verbunden sind, wird gewährleistet, dass die bloße Verbundenheit durch (vermeintlich) „persönliche“ Beziehungen nicht ausreicht. Insbesondere in den neuen digitalen Medien wie dem Internet bestünde sonst die Gefahr, dass der Kreis persönlich Verbundener unüberschaubar wird. Die hier vorgeschlagene Ergänzung von § 15 Abs. 3 dient dazu, den Kreis der privilegierten Personen entsprechend einzugrenzen; sie macht deutlich, dass insbesondere weder der bloße E-Mail-Kontakt aufgrund eines Eintrags in einer Internet-News-group ausreicht, persönliche Beziehungen zu begründen, noch die Zugehörigkeit zu so genannten Filesharing-Netzwerken usw.

2. zu 5. § 19a wird wie folgt gefasst:

„Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen oder zu übermitteln, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.“

Begründung:

Zum neuen Recht der Zugänglichmachung unterlässt es der Regierungsentwurf, im Wortlaut des § 19a deutlich zu machen, dass dieses Recht nicht nur die Zugänglichmachung

auf Abruf (also das Bereithalten eines geschützten Inhalts zum Abruf) umfasst, sondern auch den anschließenden Übertragungsakt. Diese Zweikätigkeit des neuen Rechts (vergleichbar dem Verbreitungsrecht im physischen Bereich, § 17 Abs. 1 UrhG) wird von der Richtlinie (Erwägungsgründe 24 und 25) nahe gelegt und entspricht der herrschenden Auffassung (vgl. statt aller Gerlach, ZUM 1999, 278 ff.)

3. zu 14. Nach § 52 wird folgender § 52a eingefügt:
entfällt.

Begründung:

Die Regelung des § 52a UrhG-E, wonach nicht nur einzelne Teile eines Werkes, sondern ganze Werke zu Unterrichts- und wissenschaftlichen Forschungszwecken öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen, wird den Anforderungen des in der Richtlinie geforderten „Drei-Stufen-Tests“ (Art. 5 Abs. 5) nicht gerecht und ist im Übrigen auch mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben eines umfassenden Urheber-schutzes gemäß Art. 14 GG nicht zu vereinbaren.

Die Schranke des § 52a käme einer Enteignung der Urheber und Verleger von Schulbüchern und wissenschaftlicher Literatur gleich. Elektronische Ausgaben von Schulbüchern, Fachzeitschriften usw. könnten künftig von Schulen, Universitäten und sonstigen Forschungseinrichtungen ihren Angehörigen vollständig und ohne den Erwerb entsprechender Einzellizenzen in der erforderlichen Zahl zur Verfügung gestellt werden. Im Bereich des Schulgebrauchs soll dies nach dem Willen der Bundesregierung sogar unentgeltlich möglich sein (vgl. § 52 a Abs. 3 UrhG-E). Dies hätte zur Folge, dass der Vertrieb digitaler Unterrichtsmaterialien praktisch unmöglich würde und damit ein wesentlicher Primärmarkt für die Verlage und sonstigen Anbieter zerstört würde. Bei den Schranken handelt es sich jedoch um Ausnahmenvorschriften vom Verbot der ungenehmigten Vervielfältigung und Verbreitung, die zur Wahrung der Ausschließlichkeitsrechte des Urhebers an seinem Werk im Hinblick auf ihren verfassungsrechtlichen Schutz gemäß Artikel 14 GG stets eng auszulegen sind (BGHZ 134, 250 – „CB-Infobank I“). Der „Drei-Stufen-Test“ des Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie, schreibt vor, dass die Ausnahmen und Beschränkungen von urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrechten „nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden [dürfen], in denen die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden“. § 52a UrhG-E lässt sich mit diesem Grundsatz nicht vereinbaren.

Soweit den Rechteinhabern ein verwertungsgesellschaftspflichtiger Anspruch auf „angemessene Vergütung“ gegeben wird, wird dieser keinen angemessenen Ausgleich herbeiführen. Eine Kompensation für die zu befürchtenden weitreichenden Umsatzeinbrüche können diese im Regelfall erst Jahre später zu erwartenden Erlöse nicht darstellen.

Soweit § 52a als Gegenstück zu § 53 Abs. 3 UrhG für den digitalen Bereich konzipiert ist, verkennt der Regierungsentwurf – im Widerspruch zu Erwägungsgrund 38 der Richtlinie (s. o. in der Vorbemerkung), dass die Unterschiede zwischen Werknutzungen mittels analoger und digi-

taler Technik auch in einer rechtlichen Differenzierung ihren Niederschlag finden müssen. Aus diesem Grund greift im Hinblick auf die technischen Gegebenheiten digitaler Nutzungsformen auch die Überlegung zu kurz, in § 52a analog zu § 53 Abs. 3 UrhG nur die öffentliche Zugänglichmachung kleiner Teile zuzulassen. Im Rahmen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einem geschützten Werk eröffnet bereits § 51 UrhG das Recht, das Werk zustimmungsfrei zu zitieren und das Zitat dabei auch öffentlich zugänglich zu machen. Dem Bedürfnis nach einem zustimmungsfreien Zugriff auf bestimmte Werke im Interesse der Unterrichtsgestaltung und -versorgung trägt der geltende § 53 Abs. 3 UrhG in ausreichendem Maße Rechnung.

Schließlich besteht für die in § 52a vorgesehene Ausnahme überhaupt kein Bedürfnis. Bereits heute ist es mit Hilfe elektronischer Lizenzmodelle ohne größeren Aufwand möglich, Lizenzen auch kurzfristig, für kleine Werkteile und für einzelne Nutzungen zu erwerben. Wo geschützte Werke massenhaft in digitalen Medien eingesetzt werden (insbesondere Hochschulen), lässt sich eine zusätzliche Vereinfachung der Lizenzierung durch Rahmenverträge erreichen. Dies wird heute auch bereits praktiziert. In der digitalen Welt ist deshalb der Privatautonomie der Vorrang zu geben und die Rechtseinräumung den Beteiligten zu überlassen.

Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen folgt, dass auch eine teilweise Beschränkung des Anwendungsbereichs von § 52a zugunsten bestimmter Werkarten (z. B. Filme) oder bestimmter Verwertungsbereiche (z. B. Schulbuchverlage) unzureichend wäre. Aus sachlichen und rechtlichen Erwägungen ist es deshalb geboten, § 52a UrhG-E ersatzlos zu streichen.

4. zu 15. § 53 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen. Für die unmittelbare Überspielung von Bild- oder Tonträgern auf andere Träger gilt dies jedoch nur, sofern der Zugriff auf die Vorlage für die Vervielfältigung berechtigt ist. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt. Satz 3 gilt nicht für die Überspielung von digitalen Trägern auf andere digitale Träger.“

Begründung:

Die Vorschriften der §§ 53 ff. UrhG wurden vor fast 40 Jahren vor dem Hintergrund analoger Technik geschaffen. Aus der Erkenntnis, dass eine Kontrolle privater Kopien faktisch unmöglich wäre, hat der Gesetzgeber sich damals entschieden, diesen Vorgang generell zu legalisieren und die Urheber und sonstigen Rechteinhaber durch die Pauschalabgaben zu entschädigen. Mit den Möglichkeiten, welche die digitale Technik bietet, muss den Rechteinhabern die Herrschaft über ihre Werke jetzt aber wieder zurückgegeben

werden. Das rechtliche Instrumentarium, das für die analoge Technik geschaffen wurde, darf daher nicht eins zu eins auf die digitale Welt übertragen werden. Dieses Gebot ist ausdrücklich Bestandteil der Richtlinie (vgl. Erwägungsgrund 38), und auch der Bundesgerichtshof hat in diesem Sinne darauf hingewiesen, dass ein Festhalten an den bisherigen Regeln zu einer Aushöhlung des Urheberrecht führen könnte (BGHZ 124, 250). Die Berechtigung zur Herstellung von Privatkopien muss deshalb unter der Voraussetzung stehen, dass eine rechtmäßig hergestellte und in Verkehr gebrachte Kopiervorlage benutzt wird. Durch die Indifferenz bezüglich der Rechtmäßigkeit der Quelle würden Rechtsverletzungen perpetuiert und Maßnahmen zur Umgehung illegaler Angebote vereitelt oder jedenfalls in erheblichem und für die Rechteinhaber unzumutbarem Maße erschwert. Die Zulässigkeit des Herstellenlassens digitaler Privatkopien durch Dritte ist angesichts der weiten Verbreitung von Kopiergeräten (CD-Brenner usw.) nicht mehr gerechtfertigt. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung würde zu einer unverhältnismäßigen Ausdehnung der Privilegierung führen und die gesetzlich gewollte Möglichkeit individueller Vervielfältigungen zu einer Massennutzung geschützter Werke ausdehnen. Aus diesem Grunde soll ein neuer Satz 3 den Anwendungsbereich von § 53 Abs. 1 Satz 3 UrhG-E entsprechend beschränken. Die Änderungen greifen auch die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf geäußerte Kritik (vgl. BT-Ds. 15/38, S. 35) auf.

Der vonseiten der Bundesregierung vorgebrachte Einwand, mit der pauschalen Vergütung und dem Verzicht auf das Erfordernis der legalen Quelle sei den Rechteinhabern mehr gedient als mit einem Verbotsrecht geht fehl: Das Verbot der Privatkopie aus illegalen Quellen führt nicht zu einem Verzicht auf pauschale Vergütung, sondern zu einem Gewinn, denn die Möglichkeit, gegen illegale Vervielfältigungen effektiv vorgehen zu können, ist Grundvoraussetzung für den Aufbau und die Erhaltung ertragreicher Angebote, von denen Künstler und Produzenten unverhältnismäßig viel stärker profitieren als von pauschalen Vergütungen.

Die hier vorgesehene Einschränkung des § 53 Abs. 1 dient auch der Klarstellung, dass die Zulässigkeit des so genannten „Kopienversands“ durch Bibliotheken sich nur auf analoge Vervielfältigungen und deren Übermittlung per Brief oder als Faxe kopie erstreckt. Der Versand digitaler Kopien auch durch nicht kommerzielle Versanddienste ist hingegen unzulässig und bleibt dem Rechteinhaber vorbehalten. Allein diese Lösung ist mit den Vorgaben der Richtlinie zu vereinbaren, in deren Erwägungsgrund 40 es heißt: „Die Mitgliedstaaten können eine Ausnahme oder Beschränkung zugunsten bestimmter nicht kommerzieller Einrichtungen, wie der Öffentlichkeit zugängliche Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen sowie Archive vorsehen. Jedoch sollte diese Ausnahme oder Beschränkung auf bestimmte durch das Vervielfältigungsrecht erfasste Sonderfälle begrenzt werden. Eine Nutzung im Zusammenhang mit der Online-Lieferung von geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen sollte nicht unter diese Ausnahme fallen. [...]“ Im Hinblick auf den digitalen Kopienversand ist außerdem die missglückte Formulierung in der Begründung des Regierungsentwurfs zu streichen, in der es heißt: „Im Übrigen werden als ‚unentgeltlich‘ im Sinne dieser Vorschrift Vervielfältigungen auch dann anzusehen sein, wenn sie z. B. durch Bibliotheken gefertigt werden, die Gebühren oder

Entgelte für die Ausleihe erheben, soweit die Kosten- deckung nicht überschritten wird“ (Begründung zu § 53 Absatz 1, letzter Satz – BT-Ds. 15/38, S. 20).

5. zu 21a. [neu] nach § 63a wird folgender § 63b einge- fügt:

„Die in diesem Abschnitt genannten Schranken dürfen nur in bestimmten Sonderfällen ange- wandt werden, in denen die normale Verwertung des Werks nicht beeinträchtigt wird und die be- rechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden.“

Begründung:

Der Drei-Stufen-Test ist in Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie aus- drücklich verankert. Er ist nach der Rechtsprechung des BGH „entscheidender Maßstab für die Anwendung der ein- schlägigen Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes“ (BGH ZUM 1999, 566, 572 – Kopienversanddienst). Demgemäß müssen sich sämtliche Schranken an diesem Maßstab mes- sen lassen. In Übereinstimmung mit der vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf erhobenen Forderung (vgl. BT-Ds. 15/38, S. 35) ist daher der Drei-Stu- fen-Test als sog. „Schranken-Schranke“ ausdrücklich zu ko- difizieren.

Soweit die Bundesregierung keine Notwendigkeit für eine solche Regelung sieht, weil die vom Urheberrechtsgesetz zugelassenen Schranken nach ihrer Auffassung per se nicht die normale Verwertbarkeit des Werkes durch den Urheber unangemessen beeinträchtigen könnten, verkennt die Bun- desregierung das Wesen des Drei-Stufen-Tests als Schran- ken-Schranke, wonach stets eine Einzelfallprüfung geboten ist.

6. zu 27. § 85 wird wie folgt geändert:

a) [...]

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 einge- fügt:

„(2) Das Recht ist übertragbar. Der Tonträ- gerhersteller kann darüber hinaus einem an- deren das Recht einräumen, den Tonträger auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. § 31 Abs. 1 bis 3 und 5 und die §§ 33 und 38 gelten entspre- chend.“

Begründung:

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass das Recht des Tonträgerherstellers genauso wie das Leistungsschutzrecht der Filmhersteller und Sendeunternehmen (siehe insoweit Änderungsanträge zu § 87 und § 94) als Ganzes übertrag- bar ist.

7. zu 29. § 87 wird wie folgt geändert:

a) [...]

b) Nach Absatz wird folgender Absatz 2 einge- fügt:

„(2) Das Recht ist übertragbar. Das Sen- deunternehmen kann darüber hinaus einem anderen das Recht einräumen, die Funksen- dung auf einzelne oder alle der ihm vorbehal- tenen Nutzungsarten zu nutzen. § 31 Abs. 1 bis 3 und 5 und die §§ 33 und 38 gelten ent- sprechend.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 4; er wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Vorschriften des Abschnitts 6 des Teils 1 mit Ausnahme des § 47 Abs. 2 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.“

Begründung:

Die Änderung von § 87 Abs. 2 dient der Klarstellung, dass die Leistungsschutzrechte der Sendeunternehmen unverän- dert auch als solches übertragbar ist. Da es sich bei dem Leistungsschutzrecht des Sendeunternehmens um ein reines Vermögensrecht ohne persönlichkeitsrechtlichen Einschlag handelt, ist es interessengerecht auch hier (wie beim Lei- stungsschutzrecht des Filmherstellers und des Tonträgerher- stellers – § 87 und § 94) die volle translativ Übertragbar- keit klarzustellen.

Durch die Änderung § 87 Abs. 4 wird eine ungerechtfertigte Schlechterstellung der Sendeunternehmen gegenüber an- deren Rechteinhabern beseitigt. Die Sendeunternehmen wer- den durch das Urheberrecht mit eigenen Rechten ausgestat- tet. Als Rechteinhaber sind sie jedoch bislang gemäß § 87 Abs. 3 UrhG von dem Anspruch auf Pauschalvergütung (Geräte- und Leermedienabgabe) aus § 54 UrhG ausge- nommen. Dies stellt eine Benachteiligung der Sendeunter- nehmen dar, die den zwingenden Vorgaben der Richtlinie widersprechen: Artikel 5 Abs. 2 (b) schreibt ausdrücklich vor, dass alle Rechteinhaber einen gerechten Ausgleich er- halten müssen, sofern ihnen durch private Vielfältigung ein Rechtsverlust entsteht. Die ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie gebietet deshalb die Änderung von § 87 UrhG. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichti- gen, dass § 87 Abs. 3 UrhG im Hinblick auf eine Sender- landschaft geschaffen wurde, die nahezu ausschließlich öf- fentlich-rechtlich strukturiert war. Sofern man angesichts dessen ein schutzwürdiges Interesse der Sendeunternehmen damals abgelehnt haben mag, ist die Situation angesichts der Fülle privater Rundfunkanbieter heute gänzlich anders zu beurteilen. Zwar soll das urheberrechtliche Vergütungs- system nach dem Willen der Bundesregierung Gegenstand einer separaten Novelle des Urheberrechts sein (vgl. BT-Ds. 15/118, S. 2); aufgrund der Vorgaben der Richtlinie ist die Überarbeitung von § 87 UrhG jedoch bereits jetzt im Rah- men der Umsetzung der Richtlinie angezeigt.

8. zu 32. § 94 wird wie folgt geändert:

[...]

b) Absatz wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Recht ist übertragbar. Der Filmher- steller kann einem anderen darüber hinaus das Recht einräumen, den Bildträger oder Bild- und Tonträger auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nut-

zen. § 31 Abs. 1 bis 3 und 5 und die §§ 33 und 38 gelten entsprechend.“

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung, dass neben der Möglichkeit zur derivativen Rechtseinräumung der Filmhersteller sein Leistungsschutzrecht unverändert auch im Ganzen übertragen kann (vgl. diesbezüglich auch die Änderungsanträge zu § 85 und § 87).

9. zu 34. § 95a Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Verboten sind die Herstellung, die Einfuhr, die Verbreitung oder sonstige Zugänglichmachung, der Verkauf, die Vermietung, die Werbung im Hinblick auf Verkauf oder Vermietung oder der gewerblichen Zwecken dienende Besitz von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen sowie die Erbringung von Dienstleistungen, die

1. [...]“.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass nicht nur eine körperliche Verbreitung, sondern jede öffentliche Verbreitung unter das Verbot des Absatzes 3 fällt – insbesondere auch die Zurverfügungstellung im Rahmen von Online-Angeboten.

10. zu 35a [neu]§ 96 Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Rechtswidrig hergestellte oder verbreitete Vervielfältigungsstücke dürfen weder vervielfältigt noch verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden.

(2) Rechtswidrig vorgenommene öffentliche Wiedergaben dürfen nicht auf Bild- oder Tonträger aufgenommen oder öffentlich wiedergegeben werden.“

Begründung:

Mit dieser Ergänzung wird auch in § 96 der Grundsatz verankert, dass Vervielfältigungen nur aus legalen Quellen vorgenommen werden dürfen. Diese Klarstellung dient insbesondere der Ergänzung von § 53 Abs. 1 (siehe oben Ziffer 15), aber auch der übrigen Schranken. Sie verhindert, dass Rechtsverletzungen nicht durch die Schranken perpetuiert werden. Die Nutzung von Angeboten, die ihrerseits eine Verletzung urheberrechtlichen Befugnissen darstellen (z. B. illegale Online-Angebote; Raubkopien) kann auch im sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich der Schranken nicht rechtmäßig sein; die einmal begründete Rechtswidrigkeit muss sich bei nachfolgenden Nutzungshandlungen fortsetzen. Andernfalls würden die Schranken über ihren eigentlichen Zweck hinaus zu einer Aushöhlung der urheberrechtlichen Ausschließlichkeits- und Verbotsrechte führen, indem sie eine Legalisierung von Rechtsverletzungen zur Folge haben.

Der Einwand der Bundesregierung, dass die Rechtmäßigkeit einer Quelle für den Nutzer oftmals nicht nachzuvollziehen sei, vermag nicht zu überzeugen. Wer auf Daten von Internet-

angeboten oder auf sonstige Werkstücke unbekannter Herkunft zugreift, kann keinen Schutz beanspruchen, denn der gutgläubige Erwerb urheberrechtlicher Nutzungsrechte ist grundsätzlich ausgeschlossen. Zudem bieten das Umfeld und die Eigenschaften von Musik-, Film- und sonstigen Angeboten in der Regel hinreichende Anhaltspunkte für ihre urheberrechtliche Unbedenklichkeit. So ist insbesondere die Tatsache, dass das Herunterladen oder die sonstige Nutzung eines Werkes unentgeltlich angeboten wird, regelmäßig ein starker Hinweis darauf, dass das Angebot nicht vom Rechteinhaber autorisiert ist. Dasselbe gilt für die Fälle, in denen die URL oder andere Herkunftsbezeichnungen sowie die Aufmachung des Angebots (Gestaltung der Website o. ä.; Druckqualität des CD-Booklets usw.) nicht die für rechtmäßige Angebote übliche Qualität und Eigenschaft aufweisen. Da die Zulässigkeit der Anfertigung privater Digitalkopien (§ 53 UrhG) sich nicht auch auf die öffentliche Zugänglichmachung solcher Kopien erstreckt, kann etwa ein privates Musikangebot im Internet, das allgemein zugänglich ist, per se nicht legal sein. Ebenso ist z. B. davon auszugehen, dass derjenige, der sich einen Spielfilm aus dem Internet herunterlädt, bevor dieser Film auf DVD erhältlich oder sogar bevor der Film im Kino angelaufen ist, um die Illegalität dieses Angebotes weiß – gerade in dem durch die Missachtung der üblichen Verwertungskette gewonnen zeitlichen „Vorsprung“ des Verbrauchers liegt ein wesentlicher Grund für die Attraktivität derartiger Angebote. Derartige Anhaltspunkte und Charakteristika der einschlägigen Angebote sind auch für den rechtsunkundigen aber verständigen Durchschnittsverbraucher ohne weiteres erkennbar und nachvollziehbar.

11. zu 35b [neu]Nach § 96 wird folgender § 96a eingefügt:

„ § 96a

(1) Für unter Verstoß gegen § 95a Abs. 1 oder § 95c Abs. 1 hergestellte Vervielfältigungsstücke gilt § 96 Abs. 1 entsprechend.

(2) Für eine unter Verstoß gegen § 95a Abs. 1 oder § 95c Abs. 1 vorgenommene öffentliche Wiedergabe gilt § 96 Abs. 2 entsprechend.“

Begründung:

Um den Schutz technischer Maßnahmen sowie den Schutz zur Rechtswahrnehmung erforderlichen Informationen zu verstärken, gilt ein Verwertungsverbot auch für solche Vervielfältigungen, die unter Umgehung geschützter technischer Schutzmaßnahmen nach § 95a und/oder unter Entfernung bzw. Veränderung des Schutzes der zur Rechtswahrnehmung erforderlichen Informationen angefertigt wurden. Gleiches gilt für die öffentliche Wiedergabe.

12. zu 35c [neu]§ 97 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wer das Urheberrecht, ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht, ein Verwertungsverbot oder eine Vorschrift zum Schutz technischer Maßnahmen und der zur Rechtswahrnehmung erforderlichen Informationen (§§ 95a, 95c) verletzt, kann vom Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung und, wenn dem Verletzer Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt,

auch auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. An Stelle des Schadenersatzes kann der Verletzte die Herausgabe des Gewinns, den der Verletzte durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, und Rechnungslegung über diesen Gewinn verlangen.“

Begründung:

Die Richtlinie misst dem rechtlichen Schutz technischer Schutzmaßnahmen eine zentrale Bedeutung bei. Dieser Schutz, dessen Garantie die §§ 95a und 95c dienen, bleibt jedoch unvollkommen, solange die Rechteinhaber nicht zugleich auch über die notwendigen Instrumente verfügen, um diesen Schutz gegenüber Verletzern auch rechtlich durchzusetzen. Diese Lücke schließt die hier vorgeschlagene Änderung von § 97 Abs. 1.

13. zu 19. § 111a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatz 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“

Begründung:

Die unterschiedliche maximale Höhe des im Regierungsentwurf vorgesehenen Bußgeldes für Verstöße gegen § 95a Abs. 3 und § 95b Abs. 1 Satz 1 stellt einen erheblichen Wertungswiderspruch dar, indem Verstöße der Rechteinhaber im Rahmen der Durchsetzung mit einem doppelt von Schranken so hohen Bußgeld bewehrt werden, wie die echte Verletzung von Urheberrechten durch den Verstoß gegen § 95a Abs. 3. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Diskrepanz der Bußgeldhöhe suggeriert, dass Verstöße gegen § 95a Abs. 3 weniger verwerflich seien, als etwaige Unterlassungen eines Rechteinhabers in Bezug auf seine Pflichten aus § 95b Abs. 1 Satz 1. Die Bußgeldhöhe ist dementsprechend jedenfalls anzugleichen.

Die Änderungsanträge der Fraktion der FDP wurden mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Die Fraktion der FDP erklärte, dass sie dem Gesetz die Zustimmung verweigern müsse, da insbesondere durch die §§ 52a und 53 eine Umverteilung beim Recht des geistigen Eigentums zu Lasten der Urheber erfolge. Nach Auffassung der Fraktion der FDP müssten Urheber und damit das geistige Eigentum ganz besonders geschützt werden. Die zentralen Vorschriften dieses Gesetzentwurfs verteilten die Früchte des geistigen Eigentums jedoch zu Lasten der Urheber bzw. der Hersteller.

II. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

1. Allgemeines

Nach der vom Rechtsausschuss vorgeschlagenen wesentlichen Einschränkung gegenüber der ursprünglichen Fassung ist nicht zu erwarten, dass sich die Befürchtungen der wissenschaftlichen Verlage erfüllen werden, dass § 52a Urheberrechtsgesetz ihre Erstverwertung unzumutbar beeinträchti-

gen wird. Gleichwohl wird nach dem Inkrafttreten des Gesetzes sorgfältig zu beobachten sein, wie sich die Regelung in der Praxis auswirkt. Sollte es wider Erwarten zu wesentlichen Missbräuchen und Beeinträchtigungen der Verlage kommen, wäre der Gesetzgeber aufgerufen, unverzüglich erneut korrigierend einzugreifen. Soweit die Beobachtung der Praxis es rechtfertigt oder gebietet, kann die Befristung auch vorzeitig aufgehoben oder die Regelung im Rahmen der Möglichkeiten der Richtlinie umgestaltet werden.

Der Rechtsausschuss nimmt die im Regierungsentwurf vorgesehene Klarstellung in § 53 Abs. 1 UrhG-E zustimmend zur Kenntnis, wonach einzelne Vervielfältigungen (Privatkopie) auf beliebigen Trägern zulässig sind. Ferner bestätigt er, dass die Richtlinie den Schutz technischer Schutzmaßnahmen vor Umgehung gebietet und es hinsichtlich der Privatkopie zulässt, den Rechteinhaber zu verpflichten, den Begünstigten die Werknutzung auch durch Privatkopie zu ermöglichen. Hierzu hat der Ausschuss sich mit dem Problem befasst, dass die grundsätzlich zulässigen Privatkopien von gesperrten Medien nicht auf allen Datenträgern hergestellt werden können. Von Seiten der Verbände der Verbraucher und von Informationswissenschaftlern wird gefordert, die Rechteinhaber zu verpflichten, die Privatkopie auch hier zu ermöglichen. Dagegen wenden sich die Organisationen der Verwerter unter Berufung auf ihr Recht des geistigen Eigentums.

Der Ausschuss bittet die Bundesregierung, diese Frage bei der Vorbereitung der angekündigten nächsten Novelle zum Urheberrecht weiter zu prüfen und in Gesprächen mit allen Beteiligten Lösungen zu suchen, die den Interessen beider Seiten gerecht werden.

Der Ausschuss hat anlässlich dieses Gesetzentwurfs auch die über das Urheberrecht hinausgehenden rechtlichen Probleme der Kopierschutzsysteme beraten. Er bittet die Bundesregierung, im Rahmen des angekündigten nächsten Entwurfs die wettbewerbsrechtlichen, datenschutzrechtlichen und informationsrechtlichen Fragen des Einsatzes von Kopierschutzsystemen angesichts der technischen und gesellschaftlichen Entwicklung weiterhin zu prüfen und erforderlichenfalls entsprechende Regelungen zur Ausgestaltung und Begrenzung zu entwerfen.

2. Im Einzelnen

Im Folgenden werden lediglich die Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Gesetzentwurf unverändert bleibt, wird auf die jeweilige Begründung des Entwurfs in Drucksache 15/38, S. 31 ff. verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 5)

Die in Absatz 3 angefügten Sätze 2 und 3 enthalten eine Zwangslizenz zugunsten von Verlegern. Mit der Regelung wird sichergestellt, dass die Verbreitung privater Normwerke, an denen nach § 5 Abs. 3 Urheberrechte bestehen, ungehindert möglich bleibt. Das Nutzungsrecht wird aufgrund der vorgeschlagenen Regelung vertraglich erworben. Im Streitfall ist die Angemessenheit der Bedingungen Gegenstand der richterlichen Festsetzung. Die Formulierung orientiert sich an der Regelung der Zwangslizenz zur Herstellung von Tonträgern des geltenden Rechts (§ 61 Urheberrechtsgesetz, künftig § 42a).

Zu Artikel 1 Nr. 6a (§ 36a)

Nach der geltenden Kostenregelung trägt der Antragsteller im Regelfall die Kosten des Schiedsstellenverfahrens. In der Praxis werden die Vereinigungen der Urheber ganz überwiegend Antragsteller sein. Die vorgeschlagene Kostenregelung ist angemessener, weil sie die Kosten auf beide Seiten verteilt. Damit wird zugleich inhaltlich die Regelung getroffen, die den Ausschüssen des Deutschen Bundestages bei der Reform des Urhebervertragsrechts mit der Formulierungshilfe vom 14. Januar 2002 vorgelegen hatte und die lediglich aufgrund eines Redaktionsversehens nicht in die endgültige Ausschussdrucksache übernommen worden ist.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 52a)**Zu Absatz 1**

Aus der Sicht der Urheber ist der durch § 52a Abs. 1 Nr. 1 für zulässig erklärte Gesamtvorgang funktional der Herstellung von Vervielfältigungsstücken für den Unterricht vergleichbar, die gemäß § 53 Abs. 3 Nr. 1 zulässig ist. Dementsprechend wird § 52a Abs. 1 auf die öffentliche Zugänglichmachung bzw. Vervielfältigung nur von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken geringen Umfangs sowie von einzelnen Beiträgen aus Zeitungen oder Zeitschriften beschränkt.

Nach den Worten „im Unterricht“ werden die Worte „an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung“ eingefügt. Damit orientiert sich die Regelung wiederum an dem Vorbild des § 53 Abs. 3 Nr. 1 und entspricht zugleich für den Hochschulbereich einem praktischen Bedürfnis. Die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Hochschulen wird im internationalen Vergleich gewährleistet.

Mit § 52a Abs. 1 Nr. 2 wird die öffentliche Zugänglichmachung von Werken für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung erlaubt. Dabei ist an kleine Forschungsteams gedacht; nicht zulässig ist zum Beispiel, Werke so in das Intranet einer Universität einzustellen, dass sämtlichen dort tätigen Forschern die Nutzung des Werkes ermöglicht wird. Die Interessen der wissenschaftlichen Verlage werden dadurch gewahrt, dass dies nur für Teile eines Werks, für Werke geringen Umfangs sowie für einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften gilt. Anders als beim Unterrichtsgebrauch muss es sich hier jedoch nicht um kleine Teile eines Werks handeln. Darüber hinaus ist bei eigener wissenschaftlicher Forschung die Nutzung von Monographien möglich (Werke geringen Umfangs).

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, in welchen Fällen die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 52a Abs. 1 stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig ist. Die Ausnahmeregelung in Satz 1 gilt für Werke, die für den Unterricht an Schulen bestimmt sind. Mit der auf diese Werke bezogenen Bereichsausnahme wird ein Eingriff in den Primärmarkt der Schulbuchverlage vermieden. Bei Filmwerken ist die Ausnahme in Satz 2 wegen der für den Film typischen Staffe- lung der Auswertung („Verwertungskaskade“) mit einer Befristung auf die Zeit vor Ablauf von zwei Jahren nach

Beginn der üblichen regulären Auswertung in deutschen Filmtheatern notwendig, aber auch ausreichend.

Zu Absatz 3

Zwischen dem Anwendungsbereich des § 52a Abs. 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs und den Regelungen des § 53 bestehen Überschneidungen, die durch die Neufassung von § 52a Abs. 3 beseitigt werden. Mit § 52a wird die erlaubnisfreie Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke und verwandter Schutzgüter im Online-Bereich geregelt. Zu diesem Zweck ist es notwendig, diejenigen Vervielfältigungen zuzulassen, die zur Zugänglichmachung erforderlich sind. Der Rahmen für die Zugänglichmachung nicht erforderlicher, aber nach anderen Vorschriften zulässiger Vervielfältigungshandlungen wird für den hier angesprochenen Bereich des Unterrichts und der Wissenschaft insbesondere von § 53 Abs. 2 und 3 bestimmt.

Zu Absatz 4

Die Vergütung der Vervielfältigungsvorgänge nach § 52a Abs. 3, die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlich sind, wird von Absatz 4 der Vorschrift mitumfasst. Die Vergütungspflicht für Vervielfältigungshandlungen, die nach anderen Vorschriften zulässig ist, ergibt sich aus den jeweiligen, bereits bestehenden Regelungen. Eine darüber hinausgehende Regelung der Vergütungspflicht für Vervielfältigungen nach § 52a Abs. 3 ist entbehrlich. Die einzelnen Schulen werden infolge dieser Regelung nicht administrativ belastet werden. Die Vergütung wird nämlich in Gesamtverträgen zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Schulträgern geregelt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 53)

Die vorgeschlagene Änderung des § 53 Abs. 5 ist eine notwendige Folge der Neufassung des § 53 Abs. 3, der die Vervielfältigung im Rahmen von Unterricht und Prüfung regelt. Bisher war § 53 Abs. 3 auf Druckwerke und Beiträge beschränkt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind. § 53 Abs. 3 wird nun allgemein auf Werke, die erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht wurden, erstreckt. § 53 Abs. 5 setzt Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe a und b der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (Datenbankrichtlinie) um. Durch die vorgeschlagene Änderung des Absatzes 5 Satz 1 wird daran festgehalten, dass der sonstige eigene Gebrauch elektronischer Datenbanken entsprechend Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe a der Datenbankrichtlinie von der Schranke ausgenommen ist. Nach Absatz 5 Satz 2 soll für nicht gewerbliche Zwecke entsprechend Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe b der Datenbankrichtlinie neben der Vervielfältigung zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch der eigene Gebrauch im Unterricht erlaubnisfrei zulässig sein.

Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 69c)

Die Formulierung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung in § 69c in der Fassung des Regierungsentwurfs weicht in einem Punkt („...Öffentlichkeit an Orten...“) von der Formulierung des gleichen Rechts in § 19a ab. Dieses redaktionelle Versehen wird behoben.

Zu Artikel 1 Nr. 25 (§§ 73 bis 83)

Zu § 74 Abs. 2

§ 74 Abs. 2 beschränkt das Namensnennungsrecht bei gemeinsamen Darbietungen ausübender Künstler auf die Nennung des Gruppennamens. Die gemeinsame Bestimmung eines Vertreters zur Geltendmachung dieses Rechts bedeutet für den Rechtsverkehr eine erhebliche Erleichterung. Der neu gefasste Satz 2, mit dem die Vertreterregelung der Parallelvorschrift (§ 80 Abs. 2) zur Anwendung kommt, führt zu der von der Kulturwirtschaft gewünschten Gleichbehandlung der Rechtsausübung bei gemeinsamen Darbietungen.

Zu § 78 Abs. 1 Nr. 1

In § 78 Abs. 1 Nr. 1 wird durch die Angabe „(§ 19a)“ klargestellt, dass es sich bei dem genannten Ausschließlichkeitsrecht um das in § 19a neu eingeführte Verwertungsrecht der öffentlichen Zugänglichmachung handelt. Etwaige Missverständnisse, es könnte der physische Zugang zu einer Darbietung gemeint sein, sind damit ausgeschlossen.

Zu den §§ 79, 85, 87 und 94

Mit der Ergänzung der §§ 79, 85, 87 und 94 wird klargestellt, dass die Verwertungsrechte der ausübenden Künstler, Tonträgerhersteller, Sendeunternehmen und Filmhersteller vollständig übertragbar und verkehrsfähig sind. Neben dieser translativen Rechtsübertragung besteht zudem die Möglichkeit, einfache und ausschließliche Nutzungsrechte an den genannten Rechtspositionen einzuräumen.

Zu § 80 Abs. 2

§ 80 Abs. 2 verweist auf die nunmehr in § 74 Abs. 2 geregelte Vertretungsregelung bei gemeinsamen Darbietungen ausübender Künstler.

Zu Artikel 1 Nr. 31 (§ 93)

Das Namensnennungsrecht des § 74 Abs. 1 besteht auch für an Filmwerken mitwirkende ausübende Künstler. Die Vielzahl der an einem Filmwerk beteiligten Künstler kann dazu führen, dass der Aufwand für die Nennung jedes einzelnen von ihnen unverhältnismäßig ist. Die Beschränkung aus § 74 Abs. 2 greift nur bei der gemeinsamen Darbietung ausübender Künstler. Da die Künstler im Filmbereich ihre Leistungen jedoch oftmals unabhängig voneinander erbringen, ist eine gesonderte Regelung für diese Fälle erforderlich.

Zu Artikel 1 Nr. 34 (§ 95b)

Der in Absatz 2 angefügte Satz 2 geht auf den Vorschlag der Rechteinhaber zurück, gesetzliche Anreize zum Abschluss freiwilliger Vereinbarungen über die Schrankendurchsetzung zu schaffen, die auf Verbandsebene getroffen werden sollen. Solche Vereinbarungen werden keine Drittwirkung gegenüber Außenseitern entfalten; sie sollen aber gegenüber Dritten die Vermutung begründen, dass die von Rechteinhabern angebotene Möglichkeit der Werknutzung dem Gebot von § 95b Abs. 1 genügt. Damit tritt eine Beweislastumkehr dahin gehend ein, dass der Schrankenbegünstigte darzulegen hat, weshalb die ihm angebotenen Mittel zur Schrankendurchsetzung nicht ausreichend sind.

Zu Artikel 1 Nr. 38 (§ 108b Abs. 1)

§ 108b Abs. 1 hatte auf die §§ 95a, 95c verwiesen, um damit den Gesetzestext möglichst knapp zu formulieren. Sowohl der Bundesrat als auch Stimmen in der Literatur (*Sieber* in: Gutachten – Anforderungen an die gesetzliche Regulierung zum Schutz digitaler Inhalte unter Berücksichtigung der Effektivität von technischen Schutzmechanismen, S. 172 ff.) haben diese Verweisungstechnik kritisiert. Durch das komplizierte Zusammenlesen mehrerer Tatbestände, die zudem im subjektiven Bereich durch voneinander abweichende Merkmale gekennzeichnet seien, werde eine in ihrer Komplexität schwer verständliche Vorschrift geschaffen. Diese Kritik ist berechtigt. Vorgeschlagen wird daher eine Fassung, die dort auf einen Verweis verzichtet, wo in der zivilrechtlichen Norm subjektive Merkmale enthalten sind. Im Einzelnen werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Zu Absatz 1 Nr. 1

Die Bezugnahme auf § 95a Abs. 1 wird gestrichen und stattdessen werden die in § 95a Abs. 1 enthaltenen Worte „ohne Zustimmung des Rechteinhabers“ in § 108b Abs. 1 Nr. 1 eingefügt. Die in § 95a Abs. 1 enthaltenen Wörter „soweit dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss“ brauchen nicht in § 108b Abs. 1 Nr. 1 eingefügt zu werden. Die Vorsatzform der Absicht beinhaltet nämlich ganz selbstverständlich, dass der Täter auch im Bewusstsein seiner Absicht handelt.

Zu Absatz 1 Nr. 2

In § 108b Abs. 1 Nr. 2 werden anstelle der Verweisung die Worte „wissentlich unbefugt“ eingefügt. Ferner werden in Nummer 2a die Wörter „wenn irgendeine der betreffenden Informationen an einem Vervielfältigungsstück eines Werkes oder eines sonstigen Schutzgegenstandes angebracht ist oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe eines solchen Werks oder Schutzgegenstands erscheint“ aus § 95c übernommen.

Durch den Verzicht auf den Verweis von § 108b Abs. 1 Nr. 2 auf § 95c wird klargestellt, dass es mit Blick auf die Veranlassung, Ermöglichung, Erleichterung oder Verschleierung einer Urheberrechtsverletzung strafrechtlich allein auf leichtfertiges Verhalten ankommt. Die Leichtfertigkeit enthält ohnehin das Element der Erkennbarkeit, so dass sich schon deshalb die nochmalige Prüfung der Frage, was dem Täter bekannt war oder bekannt sein musste, erübrigt.

Zu Artikel 1 Nr. 42 (§ 111a)

Mit dem Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft werden in § 111a Abs. 1 drei Ordnungswidrigkeitentatbestände geschaffen, um die Durchsetzung der § 95a (Schutz technischer Maßnahmen), § 95b (Durchsetzung von Schrankenbestimmungen) und § 95d (Kennzeichnungspflicht) zu sichern.

Zu Absatz 2

Mit der Angleichung des Bußgeldrahmens für Ordnungswidrigkeiten im Vorfeld der Umgehung technischer Schutzmaßnahmen einerseits und Verstöße gegen die Verpflichtung zur Durchsetzung von Schrankenbestimmungen ande-

rerseits wird die Kritik der Rechtsinhaber aufgenommen. Danach erscheint im Falle von Verstößen gegen die Verpflichtung zur Durchsetzung von Schrankenbestimmungen ein Bußgeldrahmen von fünfzigtausend Euro notwendig, aber auch ausreichend. Die abschreckende Wirkung der Bußgeldandrohung liegt insbesondere darin, dass nach den allgemeinen Regeln für jeden einzelnen Verstoß eine gesonderte Geldbuße verwirkt sein kann.

Zu Absatz 3

Der Bestimmung der zuständigen Behörde durch Bundesgesetz bedarf es nicht. Dies ist Sache der Länder. § 111a Abs. 3 ist daher zu streichen.

Zu Artikel 1 Nr. 48 (§ 132)

§ 132 Abs. 3 lässt eine Lücke für Verträge, die zwischen dem Tag der Verkündung (28. März 2002) und dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juli 2002 geschlossen wurden. Dieser offensichtliche Redaktionsfehler wird korrigiert.

Zu Artikel 1 Nr. 52 (§§ 137j und 137k)

Zu § 137j Abs. 1

Die Kennzeichnungspflicht des § 95d Abs. 1 soll nur für Werke gelten, die drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes in Verkehr gebracht werden. Damit wird den Verpflichteten ausreichend Zeitraum zugebilligt, um die nötigen Vorbereitungen zu treffen. Zugleich werden sie nicht mit der Kennzeichnung bereits im Handel befindlicher Medien belastet.

Zu § 137j Abs. 2 und 3

Bei Abfassung des Regierungsentwurfs war man von der fristgerechten Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG ausgegangen. Die Frist kann jedoch nicht eingehalten werden. Infolgedessen können Schutzfristen zwischen dem 22. Dezember 2002, der von der Richtlinie bestimmten Umsetzungsfrist, und dem Inkrafttreten des Gesetzes erlöschen, die bei fristgerechter Umsetzung fortbestanden hätten. Durch die Änderung von § 137j Abs. 2 soll deshalb ein Wiederaufleben des Schutzes ermöglicht werden. Der neue Absatz 3 regelt, wer Inhaber der wiederauflebenden Rechte ist.

Zu § 137k

Angesichts der Befürchtungen der wissenschaftlichen Verleger vor unzumutbaren Beeinträchtigungen durch die neue Regelung des § 52a des Urheberrechtsgesetzes soll die Regelung zunächst nur bis zum 31. Dezember 2006 befristet angewendet werden.

Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 19)

Nach § 19 Abs. 1 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz hat das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) als Aufsichtsbehörde (s. § 18 Abs. 1) darauf zu achten, dass Verwertungsgesellschaften den ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen. Diesen gesetzgeberischen Auftrag kann das DPMA nur erfüllen, wenn dem Amt die (ausdrückliche) Befugnis zusteht, Verwertungsgesellschaften, die ohne die nach § 1 erforderliche Erlaubnis

tätig sind, den Geschäftsbetrieb zu untersagen. Die Regelungen über die Staatsaufsicht über Verwertungsgesellschaften liefern sonst in wesentlichen Punkten leer.

Zum einen blieben die §§ 1 bis 5, die die Erlaubnispflicht, die Erteilung, Versagung und den Widerruf der Erlaubnis regeln, bedeutungslos und unverständlich, wenn das DPMA gegenüber demjenigen, der ohne diese Erlaubnis eine Verwertungsgesellschaft betreibt, keine wirksamen Maßnahmen ergreifen könnte. § 3, der die Gründe aufzählt, die das DPMA zur Versagung einer nach § 2 beantragten Erlaubnis berechtigen, bliebe bedeutungslos, wenn auch derjenige, dem das DPMA die Erlaubnis versagt hat, eine Verwertungsgesellschaft betreiben könnte. Das DPMA hätte im Übrigen auch keine hinreichenden Befugnisse gegenüber Verwertungsgesellschaften, die mit Erlaubnis der Aufsichtsbehörde tätig sind, aber den ihnen nach dem Wahrnehmungsgesetz obliegenden Verpflichtungen trotz Abmahnung durch das DPMA nicht nachkommen.

Das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz wird daher durch eine Befugnisnorm für das DPMA ergänzt, Verwertungsgesellschaften, die ohne Erlaubnis tätig sind, den Geschäftsbetrieb zu untersagen. Ferner wird klargestellt, dass das DPMA alle Maßnahmen ergreifen kann, um die ordnungsgemäße Erfüllung der den Verwertungsgesellschaften obliegenden Pflichten sicherzustellen. Damit wird den Anforderungen der neueren verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung (Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 13. August 2002 – 22 CS 02.1347) Rechnung getragen.

Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 3a)

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung. Das Unterlassungsklagengesetz ist eine Kodifikation der Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen. Es ist daher absehbar, dass noch weitere Unterlassungsklagen in das Gesetz Eingang finden. Im Interesse der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des Gesetzes ist sowohl bei den verschiedenen Unterlassungsklagen als auch bei den anspruchsberechtigten Verbänden zu differenzieren. Auch für die anspruchsberechtigten Verbände ist daher eine eigene Norm vorzusehen.

Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 6 Abs. 1 Satz 2)

Der Bundesrat hat zu Recht festgestellt, dass in § 6 (UKlaG) eine Auffangregelung für den Fall fehlt, dass der Beklagte im Inland weder eine gewerbliche Niederlassung oder einen Wohnsitz noch einen Aufenthaltsort hat. Die vorgeschlagene Fassung von § 6 Abs. 1 Satz 2 UKlaG hilft dem ab. Wie beim Gerichtsstand der unerlaubten Handlung können im Falle eines Verstoßes gegen § 95b Abs. 1 UrhG mehrere Begehungsorte in Betracht kommen. Danach ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Folgen des Verstoßes wirken, regelmäßig also der Wohnsitz des Verletzten.

Zu Artikel 6

Von Seiten der Rechtsinhaber – insbesondere der Filmwirtschaft – wurde darauf hingewiesen, dass eine Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht ausreichend sei, um sich im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Schrankenbegünstigten über die Schrankendurchsetzung zu einigen. Dem soll mit der Verlängerung der Frist auf ein Jahr entsprochen werden. Folglich besteht erst nach Ablauf

dieser Frist die Möglichkeit, die Schrankendurchsetzung mit den Mitteln des Zivil- bzw. Ordnungswidrigkeitenrechts zu bewirken. Im Regierungsentwurf war die Frist noch in der Übergangsregelung des § 137j geregelt. Es handelt sich

allerdings um eine Regelung, die den Zeitpunkt des Inkrafttretens einzelner Normen betrifft. Diese Regelung ist richtigerweise in Artikel 6 zu verorten.

Berlin, den 9. April 2003

Dirk Manzewski
Berichterstatter

Dr. Günter Krings
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

